Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 78 / 2018**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 26.03.2018

Inhalt Heft 78/2018 **Seite**

Organisation und Verfassung der Hochschule

SATZUNG zur Vergütung von Arbeitnehmererfindungen an der Hochschule Anhalt vom 24.01.2018 4

SATZUNG des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 26.03.2018 9

GEBÜHRENORDNUNG des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 26.03.2018 21

ORDNUNG zur Beschäftigung studentischer Hilfskräfte und Tutoren vom 22.03.2018 23

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG für Studiengänge mit Abschluss MASTER an der Hochschule Anhalt (TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN) vom 31.01.2018 25

SATZUNG zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen (FSV-SATZUNG) zum Studienjahr 2018/2019 46

SATZUNG zur Änderung der ERGÄNZUNGSSATZUNG zur Prüfungs- und zur Studienordnung vom 25. Januar 2012 zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik vom 25.05.2016 57

ERGÄNZUNGSSATZUNG zur Prüfungs- und zur Studienordnung vom 25. Mai 2016 zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den Studiengang DIGITALE MEDIENTECHNOLOGIEN 60

ERGÄNZUNGSSATZUNG zur Prüfungs- und zur Studienordnung vom 07.12.2011 zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE (M. SC.) für den Studiengang INFORMATIONSMANAGEMENT vom 12.07.2017 67

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den dualen Studiengang STEUER- UND RECHNUNGSWESEN (MSR) 69

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ENGINEERING für den Studiengang LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG (MLU) vom 07.11.2017 87

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium INTERDISZIPLINÄRES WUNDMANAGEMENT vom 31.01.2018 104

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF SCIENCE für den Studiengang IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT (BIB) vom 21.03.2018 111

SATZUNG ZUR VERGÜTUNG VON ARBEITNEHMERERFINDUNGEN AN DER HOCHSCHULE ANHALT

vom 24.01.2018

Auf der Grundlage des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen veröffentlicht als bereinigte Fassung im Bundesgesetzblatt Teil III, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2521) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Gliederung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

I. Regelungen
§ 2 Prozess für Erfindungsmeldungen an der Hochschule Anhalt
§ 3 Schutzrechtsstrategie der Hochschule Anhalt
§ 4 Das HSA-Incentive-Programm
§ 5 Unterstützende Maßnahmen für das Incentive Programm

II. Schlussbestimmungen
§ 6 In-Kraft-Treten

Präambel

Durch die Novellierung des § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG) am 07.02.2002 entfiel das Hochschullehrerprivileg. Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglichen den Hochschulen nunmehr den Zugriff auf Erfindungen ihrer Beschäftigten auf der Grundlage folgender Regelungen:

(1) Der Erfinder ist berechtigt, die Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 [1] findet insoweit keine Anwendung.

(2) Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Diensterfindung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.

(3) Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Diensterfindung ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Diensterfindung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.

(4) Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.

Wenn sich der Hochschulmitarbeiter entscheidet, die Erfindung seinem Arbeitgeber zu melden, dann gilt nach § 9 ArbnErfG:

„*Der Arbeitnehmer hat gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf angemessene Vergütung, sobald der Arbeitgeber die Diensterfindung in Anspruch genommen hat*“.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt.

I

Regelungen

§ 2

Prozess für Erfindungsmeldungen an der Hochschule Anhalt

(1) Die Erfindungsmeldungen gehen an der Hochschule Anhalt beim Forschungs- und Technologie-Transferzentrum (FTTZ) ein, werden dort registriert und der Beurteilung und ggf. der Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München zugeführt. In Sachsen-Anhalt wurde für die Abwicklung der Begutachtung und die formalen Anmeldeprozesse von Erfindungen an Hochschulen die *ESA Patentverwertungsagentur Sachsen-Anhalt GmbH*[2] gegründet.

(2) Die ESA PVA prüft die Erfindung durch eine erste Patentrecherche zum Stand der Technik und somit auf die Aussichten auf die Erlangung eines Schutzrechts. Nach posi-

[1] § 24 (2) *Der Arbeitnehmer hat eine Diensterfindung so lange geheim zu halten, als sie nicht frei geworden ist.*
[2] ESA PVA, http://www.esa-pva.de/partner.html

tiver Empfehlung der ESA PVA nimmt der Präsident der Hochschule Anhalt die Erfindung „in Anspruch“ und beauftragt die ESA PVA mit der fachgerechten Patentanmeldung und mit Maßnahmen für die Verwertung durch Verkauf oder Lizenzierung der eingereichten Erfindungsmeldung oder, später, des erteilten Patents. Dabei liegt der Fokus zunächst immer auf der Vermarktung in der Region und auf Kooperationsanbahnung mit regionalen Unternehmen.

§ 3
Schutzrechtsstrategie der Hochschule Anhalt

(1) Es ist die Strategie der Hochschule, die jährliche Zahl der Erfindungsmeldungen zu erhöhen, denn schutzrechtlich abgesicherte und im Markt durchsetzbare Erfindungen
- unterstützen die Fachbereiche dabei, sich auf dem Forschungsmarkt gegenüber ihren Mitbewerbern zu behaupten;
- unterstützen den Erfolg von Gründungsprojekten und die Akquisition von Fördergeldern für sie, wenn sie auf geschütztem Know-how beruhen;
- helfen der Hochschule, ihre technik- und systembezogenen Innovationen in die Wirtschaft zu transferieren, denn der Verkauf von Forschungsergebnissen für die Nutzung im Markt wird häufig dadurch behindert, dass die Partner/Kunden bemängeln, dass das eingekaufte Know-how nicht geschützt sei.

(2) Dazu wird ein Anreiz-/Incentive-Programm (siehe § 4) in Form von Erfindervergütungen eingeführt. Gleichzeitig mit dem Angebot einer finanziellen Vergütung für die Meldung einer Erfindung sichert sich die Hochschule eine Erleichterung hinsichtlich des Aufwandes für die Verwaltung der Schutzrechte.

Dazu lässt sie sich folgende Punkte von den Erfindern durch Unterschrift „abbedingen“:
- die Pflicht des Arbeitgebers zur Schutzrechtsanmeldung im Inland (§ 13 Abs.1 ArbnErfG) nach Inanspruchnahme;
- die Pflicht des Arbeitgebers zur Freigabe der Erfindung an die Erfinder für ausländische Staaten, in denen er selbst keine Schutzrechte erwerben will (§ 14 Abs. 2 ArbnErfG);
- den Anspruch der Erfinder auf ein Angebot des Arbeitgebers auf Übertragung von Schutzrechten an sie zurück vor deren endgültiger Aufgabe (§ 16 Abs.1 ArbnErfG).

§ 4
Das HSA-Incentive-Programm

(1) Das Angebot einer Erfindervergütung erfolgt nach Prüfung der Erfindungsmeldung durch die ESA PVA und (im positiven Fall) nach ihrer Inanspruchnahme durch den Präsidenten.

(2) Die Auszahlung der Erfindervergütung ist von der Zustimmung der Erfinder zur Abbedingung der drei Punkte in § 3 Absatz 2 abhängig.

(3) Nach Inanspruchnahme der Erfindung durch den Präsidenten zahlt die Hochschule unabhängig von der späteren Nutzung der Erfindung eine einmalige Vergütung in Höhe von 600 €. Sie wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben für Arbeitseinkommen an die Erfinder der Hochschule Anhalt ausbezahlt (eventuelle externe Miterfinder werden von ihren Arbeitgebern vergütet).

(4) Sind mehrere Erfinder der Hochschule an einer Erfindung beteiligt, kommt die Zahlung nach 3) nur zustande, wenn alle Erfinder der Hochschule das Angebot annehmen. In diesem Fall wird die Vergütung gemäß den Erfinderanteilen am Hochschulanteil der Gesamterfindung auf die Hochschulerfinder aufgeteilt.

(5) Hat die Hochschule beim Patentamt die Erteilung eines Patents beantragt, erzielt sie aber bis zum Vorliegen eines Erteilungsbeschlusses keine Einnahmen durch Verwertung, so wird pro Erfindung beim Vorliegen der Patenturkunde zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 1200 € bezahlt. Sie wird nach Abzug der gesetzlichen Abgaben für Arbeitseinkommen an die Patentinhaber der Hochschule Anhalt ausbezahlt.

(6) Sind mehrere Erfinder an einer Erfindung beteiligt, so wird die Vergütung gemäß den Erfinderanteilen am Hochschulanteil an der Gesamterfindung auf die Hochschulerfinder aufgeteilt.

(7) Erzielt die Hochschule aber bereits vor der Erteilung des Patents Erlöse aus der Verwertung durch Verkauf oder Lizensierung, die höher sind als die Erfindervergütung, so erhalten die Erfinder nur die gesetzlich festgesetzten Anteile von zusammen 30% der Erlöse; denn die spätere Erteilung kommt dann nur noch dem Käufer zugute.

§ 5

Unterstützende Maßnahmen für das Incentive Programm

(1) Zu den unterstützenden Maßnahmen für das Incentive Programm gehören:

- Eine Informationsbroschüre zur Anmeldung, Finanzierung und Verteidigung von Schutzrechten sowie zu ihrer Auswirkung auf künftige F&E-Projektakquisition, die in Beratungen durch das FTTZ und das Gründerzentrum verteilt werden kann;
- Regelmäßige Veröffentlichungen über erfolgreiche Verwertung im „Einblick“ und auf der Hochschulwebseite;
- Eine Veranstaltung der Hochschule im November als Tag der Erfinder mit Vergabe eines Erfinderpreises der Hochschule Anhalt.

II
Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 01.02.2018 in Kraft.
(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 24.01.2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018.
(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 31.01.2018

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

vom 26.03.2018

Gemäß § 28 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntgabe vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), der Studienkollegverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StudKVO-LSA) vom 10. November 2017 (GVBl. LSA S. 206) sowie der Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs vom 02. April 2012 wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundsätzliches
§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Rechtsstatus des Landesstudienkollegs
§ 3 Stellung des Landesstudienkollegs
§ 4 Aufgaben des Landesstudienkollegs
§ 5 Gebühren

Abschnitt 2: Organisation
§ 6 Leitung
§ 7 Lehrkräfte
§ 8 Fachkonferenzen
§ 9 Fachgruppenleitungen
§ 10 Kursleitung
§ 11 Kurskonferenz
§ 12 Prüfungsausschüsse und Prüfer

Abschnitt 3: Zulassung zum Landesstudienkolleg
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen
§ 14 Aufnahmetest
§ 15 Weitergabe von Daten

Abschnitt 4: Rechte und Pflichten der Studierenden
§ 16 Stellung
§ 17 Vertretung
§ 18 Studienzeit
§ 19 Rechte und Pflichten
§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen
§ 21 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Grundsätzliches

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK), die Zulassung zum Landesstudienkolleg sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden am Landesstudienkolleg.

§ 2
Rechtsstatus des Landesstudienkollegs

(1) Das LSK ist gemäß § 28 Abs.1 HSG LSA eine gemeinsame Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) und der Hochschule Anhalt (HSA). Sie wird getragen von beiden Hochschulen i.S. von § 99 Abs. 2 HSG LSA.

(2) Die der MLU bzw. der HSA zugeordneten Abteilungen des LSK arbeiten im Status einer zentralen Einrichtung der jeweiligen Hochschule.

(3) Die Kooperation zwischen den Abteilungen des LSK zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch eine Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen nach § 103 HSG LSA geregelt.

(4) Der Sitz des LSK ist in den Städten Halle (Saale) und Köthen. Es können Außenstellen in anderen Städten gemäß § 28 Abs. 1 HSG LSA betrieben werden.

§ 3
Stellung des Landesstudienkollegs

(1) Im LSK bereiten sich Studienbewerber verschiedener Nationalitäten, Sprache und Kultur, verschiedener religiöser und politischer Überzeugung und verschiedener schulischer Vorbildung gemeinsam auf ein Studium an Hochschulen in Deutschland vor.

(2) Die besondere Situation verlangt von den Lehrenden ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz, Verständnis für und Wissen über andere Kulturen ebenso wie über andere Bildungssysteme, die Bereitschaft und Fähigkeit, diese in Didaktik und Methodik der Lehrarbeit einzubringen. Lehrende und Lernende wirken in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugungen, der Nationalität und der politischen Anschauungen zusammen.

(3) Die besondere Stellung des LSK erfordert ein enges Zusammenwirken mit den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt sowie mit dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt, es kooperiert und koordiniert seine Tätigkeit mit den Studienkollegs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4
Aufgaben des Landesstudienkollegs

(1) Das LSK hat die Aufgabe, Studienbewerber, deren ausländische Bildungsnachweise keinen direkten Hochschulzugang ermöglichen, für das angestrebte Studium in Deutschland so vorzubereiten, dass bei Aufnahme des Studiums ihre sprachlichen, fachlichen und methodologischen Kenntnisse und Fähigkeiten denen von Studienanfängern mit deutscher

Hochschulzugangsberechtigung vergleichbar sind. Die Ausbildung erfolgt fachrichtungsbezogen und schließt eine fachspezifische Studienzugangsberatung ein. Die Abteilungen des LSK unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die ausländischen Studierenden durch studienbegleitende Angebote.

(2) Das LSK nimmt gemäß StudKVO-LSA die folgenden Prüfungen ab:

1. Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes – Feststellungsprüfung (FSP);

2. Ergänzungsprüfung (EP) zum Erwerb der Studienberechtigung außerhalb des absolvierten Schwerpunktkurses;

3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH);

4. Prüfungen zur Feststellung der Sprachkompetenz auf den Niveaustufen A1 bis C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachkursteilnehmer einschließlich der Erteilung eines Zertifikates des LSK.

(3) Das LSK bietet gemäß §§ 7, 22 und 23 StudKVO-LSA Kurse an, die auf die in Absatz 2 genannten Prüfungen vorbereiten. Ein Anspruch auf Teilnahme an Vorbereitungskursen besteht nicht.

(4) Das LSK erstellt Lehr- und Lernmaterial für den spezifischen Fach- und Sprachunterricht zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1.

§ 5
Gebühren

Gemäß Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt können Gebühren und Entgelte erhoben werden.

Abschnitt 2
Organisation

§ 6
Leitung

(1) Die Leitung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt wird durch eine Lenkungsgruppe wahrgenommen. Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung zur Organisation des Landesstudienkollegs.

(2) Jede Abteilung des LSK wird von einer Leiterin oder einem Leiter geführt. Für die Leitungsaufgaben bestellt der Rektor der MLU bzw. der Präsident der HSA die Person der Kollegleitung, für die eine Ständige Vertreterin oder ein Ständiger Vertreter benannt werden soll. Für die Leiterin oder den Leiter sind in der Regel beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder eine andere gleichwertige Qualifikation und in der Regel mindestens dreijährige Erfahrungen in der Abiturprüfung oder der Feststellungsprüfung Voraussetzung für die Bestellung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung des LSK, regelt die Planung, Organisation, Durchführung sowie Evaluation von Lehre und Prüfungen zur Erfüllung der in § 4 definierten Aufgaben gemäß der Beschlüsse der Lenkungs-

gruppe, der fachlichen Rahmenrichtlinien Sachsen-Anhalt sowie der Studienkollegverordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter ist die bzw. der Vorgesetzte der Lehrkräfte sowie der übrigen Beschäftigten des LSK an der jeweiligen Abteilung.

§ 7
Lehrkräfte

(1) Die Unterrichtsstunden am LSK werden durch die dort tätigen hauptberuflichen Lehrkräfte durchgeführt. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, können für die Durchführung von Unterricht an nebenamtliche Lehrkräfte Lehraufträge erteilt werden.

(2) Die hauptberuflichen Lehrkräfte besitzen die Befähigung für die gymnasiale Oberstufe oder eine andere gleichwertige Qualifikation. Für das Fach Deutsch sind vorrangig Lehrkräfte einzusetzen, die Erfahrungen im Unterricht Deutsch als Fremdsprache oder die Lehrbefähigung für Deutsch haben.

(3) Hauptberufliche Lehrkräfte können über ihre Unterrichtsverpflichtung nach § 24 StudKVO-LSA hinaus weitere Dienstaufgaben am LSK übernehmen.

§ 8
Fachkonferenzen

(1) Fachkonferenzen haben gemäß § 9 Stud-KVO-LSA die Aufgabe, Vorschläge zu den Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 StudKVO-LSA sowie weitere Materialien für die Unterrichtsplanung für die einheitliche Ausbildung und Prüfung an Studienkollegs im Geltungsbereich des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten.

(2) Die Lenkungsgruppe am LSK benennt auf Vorschlag der Kollegleitungen für jede vom Ministerium vorgesehene Fachkonferenz eine hauptberufliche Lehrkraft am LSK als Fachkonferenzleiterin oder Fachkonferenzleiter und eine weitere hauptberufliche Lehrkraft als Mitglied der Fachkonferenz. In jeder Fachkonferenz ist gemäß § 9 StudKVO-LSA eine hauptberufliche Lehrkraft jeder Abteilung des LSK in Abhängigkeit der von ihnen angebotenen Kurse und Fächer vertreten. Die Leitungen der Fachkonferenzen werden von beiden Abteilungen paritätisch besetzt.

(3) Die Mitglieder der Fachkonferenzen des LSK sind im Zusammenwirken mit allen Fachkonferenzmitgliedern für die Aufrechterhaltung der Lehr- und Prüfungsqualität sowie für die ständige Verbesserung der fachlichen und fachdidaktischen Arbeit ihres Faches an den Studienkollegs des Landes zuständig.

§ 9
Fachgruppenleitungen

(1) Zur internen Organisation der fachlichen und fachdidaktischen Arbeit wird in jeder Abteilung von der Kollegleitung für die Fächergruppe Sprachen, Naturwissenschaften, Mathematik/Informatik/Technik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften eine Fachgruppenleiterin oder ein Fachgruppenleiter bestellt. In der Regel wird das Mitglied der Fachkonferenz mit dieser Aufgabe betraut.

(2) Die Fachgruppenleiterinnen und Fachgruppenleiter sind für die Umsetzung der Fachkonferenzbeschlüsse in ihrer Abteilung zuständig, sorgen für die interne Weiterbildung der

Lehrkräfte und Lehrbeauftragten der Fachgruppe und koordinieren im Auftrag der Kollegleitungen die inhaltliche Arbeit.

(3) Die abteilungsinterne fachliche und fachdidaktische Weiterbildung sichern die Fachgruppenleiterinnen bzw. -leiter durch regelmäßige Fachgruppensitzungen, an denen alle in der jeweiligen Fachgruppe unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte teilnehmen.

§ 10
Kursleitung

(1) Für jeden Kurs wird von der Kollegleitung eine Kursleiterin bzw. ein Kursleiter bestimmt. Die Kursleitung koordiniert im Auftrag der Kollegleitung in erster Verantwortung alle Belange des zugeordneten Kurses. Dazu gehören insbesondere das Führen des Kursbuches, die Organisation von außerunterrichtlichen Kursaktivitäten sowie die informierende, koordinierende und beratende Funktion für alle Studierenden des Kurses.

(2) Die Kursleiterin bzw. der Kursleiter können in Abstimmung mit der Kollegleitung außerplanmäßige Kurskonferenzen einberufen.

§ 11
Kurskonferenzen

(1) Mitglieder der Kurskonferenz sind alle im jeweiligen Kurs unterrichtenden haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte der Abteilung. Die Kurskonferenz steht unter Vorsitz des Leiters der jeweiligen Abteilung des LSK oder einer von ihm benannten Vertretung.

(2) Die Kurskonferenz tagt regelmäßig zu Beginn und vor Beendigung des ersten und zweiten Semesters. Außerplanmäßige Kurskonferenzen können durch die Kursleitung sowie die Kollegleitung einberufen werden, um bestehende Probleme im Kurs zu lösen. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Kollegleitung oder einer von ihr benannten Vertretung den Ausschlag.

(3) Kurskonferenzen, die zu Beginn des Semesters tagen (Semesterauftaktkonferenz), entscheiden auf Grundlage der StudKVO-LSA über die Leistungskriterien, die den Entscheidungen der Kurskonferenz am Ende des Semesters (im Sinne einer Zensurenkonferenz) zugrunde liegen werden. Die Leistungskriterien, die an die Übernahme von Studierenden in das nächste Semester, an die Zulassung zur Feststellungsprüfung und an den Ausschluss aus dem LSK gemäß § 20 Abs. 3 angelegt werden, sind in einem Kurskonferenzbeschluss zu protokollieren. Sie sind für das laufende Semester gültig. Die Studierenden sind über die Inhalte des Kurskonferenzbeschlusses am Anfang des Semesters in Kenntnis zu setzen.

(4) Über Beschlüsse von Kurskonferenzen am Ende des Semesters (Zensurenkonferenz) ist ebenfalls Protokoll zu führen. Auf dieser Grundlage sind Bescheide über den weiteren Studienverlauf von Studierenden am LSK zu erstellen.

(5) Die Tagungen der Kurskonferenz sind nicht öffentlich. Die Studierenden werden durch die für sie zuständige Kursleitung oder Kollegleitung über die Beschlüsse der Kurskonferenz informiert und rechtskräftig belehrt. Die Mitglieder der Kurskonferenz sind in Personal- und Leistungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 12
Prüfungsausschuss und Prüfer

(1) In jeder Abteilung des LSK wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der gemäß StudKVO-LSA für die Feststellungsprüfung sowie für die DSH in der Prüfungsphase alle prüfungsbezogenen Entscheidungen trifft.

(2) Für die mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzenden i.S.v. § 11 Abs. 4 StudKVO-LSA.

(3) Bei Widersprüchen von Studierenden gegen Prüfungsentscheidungen überprüft der Prüfungsausschuss insbesondere, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. die Prüfungssachverhalte vollständig und fachlich korrekt erfasst sind,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Die Arbeit von Prüfungsausschuss und Prüfenden erfolgt gemäß §§ 10 bis 21 der StudKVO-LSA.

Abschnitt 3
Zulassung zum Landesstudienkolleg

§ 13
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum LSK setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber:

1. einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung oder Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen wird,

2. einen Aufnahmetest entsprechend § 14 dieser Satzung bestanden hat.

3. gemäß § 2 BGB volljährig ist oder bis zur Volljährigkeit von einem in Deutschland ansässigen Vormund vertreten wird,

4. die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) nachweist.

(2) Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze. Ein Anspruch auf Aufnahme in das LSK besteht nicht. Die Vergabe der Plätze erfolgt gemäß § 14 Abs. 3.

(3) Andere Bewerberinnen oder Bewerber können im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazität in begründeten Fällen zum LSK zugelassen werden. Die Entscheidung dazu trifft die Leitung der jeweiligen Abteilung des LSK.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt wurden,

2. die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg im Geltungsbereich des Grundgesetzes zweimal nicht bestanden wurde,

3. die Bewerberin oder der Bewerber von einem Studienkolleg verwiesen wurde.

§ 14
Aufnahmetest

(1) In einem Aufnahmetest müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen des LSK teilnehmen kann. Bei Bewerbung für T- und W-Kurse ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Mathematiktest erforderlich. Ein weiteres studienrelevantes Fach oder eine studienrelevante Fächergruppe kann Bestandteil des Aufnahmetests sein.

(2) Zur Vorbereitung auf den Aufnahmetest oder dessen Wiederholung können gemäß § 22 StudKVO-LSA Vorbereitungskurse angeboten werden.

(3) Die Aufnahme in das LSK erfolgt grundsätzlich nach der Rangfolge der beim Aufnahmetest erreichten Punktzahl unter Berücksichtigung der verfügbaren Plätze und unter Beachtung der in zulassungsbeschränkten Studiengängen an den Hochschulen des Landes zur Verfügung stehenden Studienplätze. Die entwicklungspolitischen Zielsetzungen des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes werden angemessen berücksichtigt.

(4) Der Aufnahmetest kann am LSK einmal wiederholt werden.

(5) Die Leitung der jeweiligen Abteilung des LSK kann eine Bewerberin bzw. einen Bewerber vom Aufnahmetest im Fach Deutsch befreien, wenn folgender Nachweis der notwendigen Sprachkompetenz vorgelegt wird:

- eine bestandene Teilprüfung im Fach Deutsch im Rahmen einer Feststellungsprüfung, die nach Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) des Landes Sachsen-Anhalt oder einer gleichwertigen Regelung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde, auch wenn die Feststellungsprüfung nicht als Ganzes abgelegt oder als Ganzes bestanden wurde,

- eine bestandene DSH 2 oder DSH 3,

- TestDaF mind. TDN 4 in allen Prüfungsteilen

- telc Deutsch C1 Hochschule

- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II,

- Zertifikate gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten,

- das Große oder Kleine Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts,

- die Zentrale Oberstufen- oder Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts.

Weitere Zertifikate können im Einzelfall durch die Leitung der jeweiligen Abteilung als Befreiungsgrund vom Aufnahmetest Deutsch anerkannt werden.

(6) Beide Abteilungen des Landesstudienkollegs haben die Möglichkeit, an vorzeitigen Aufnahmetests an Deutschen Auslandsschulen sowie DSD-Schulen teilzunehmen.

(7) DSD 2-Bewerberinnen bzw. -bewerber werden wie folgt bewertet:

- Sprachniveau C1 wird mit 100 % im Testteil Deutsch gesetzt
- Sprachniveau B2 wird mit 80 % im Testteil Deutsch gesetzt

DSD 2-Bewerberinnen bzw. -bewerber mit attestiertem B2-Niveau erhalten die Möglichkeit, am Aufnahmetest teilzunehmen, um eine höhere Prozentzahl zu erreichen.

§ 15
Weitergabe von Daten

Das LSK informiert gemäß § 19 Abs. 4 StudKVO LSA die Studienkollegs im Geltungsbereich des Grundgesetzes über die Studierenden, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben und weist die Studierenden auf diese Weitergabe hin.

Abschnitt 4
Studierende

§ 16
Stellung

(1) Die Teilnehmer an Schwerpunktkursen, an DSH-Kursen und Vorbereitungskursen werden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg nach Maßgabe der jeweiligen Immatrikulationsordnung als ordentliche Studierende der jeweiligen Abteilung des LSK immatrikuliert.

(2) Als Studierende unterliegen sie der Beitragspflicht des Studentenwerkes Halle in der jeweils gültigen Höhe laut Beitragsordnung. Als Mitglieder der die jeweilige Abteilung des LSK tragenden Hochschule unterliegen die Studierenden der Beitragspflicht der Studierendenschaften nach § 65 Abs. 4 HSG LSA. Die Beiträge sind jeweils zur Einschreibung bzw. Rückmeldung fällig.

(3) Die am LSK verbrachte Zeit wird nicht auf die Regelstudienzeit des nachfolgenden Fachstudiums angerechnet.

(4) Durch das Bestehen der Feststellungsprüfung oder der DSH wird kein Rechtsanspruch auf sofortige Zulassung zum Studium an einer Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt erworben.

§ 17
Vertretung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Interessen im LSK wählen die Studierenden jeder Abteilung des LSK eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Regelungen der jeweiligen Hochschule und Studierendenschaft zu den Wahlen und zur Vertretung in den Gremien bleiben im Übrigen unberührt.

§ 18
Studienzeit

(1) Für das LSK gilt ein eigener Studienjahresablaufplan. Der Unterricht am Studienkolleg dauert gemäß §§ 5 und 6 StudKVO-LSA mindestens 36 Wochen und verteilt sich auf zwei Semester. Es sind mindestens 28 und höchstens 32 Wochenstunden zu unterrichten. Eine Wochenstunde beträgt 45 Minuten.

Die Leitung jeder Abteilung des LSK kann darüber hinaus zusätzliche, nicht prüfungsrelevante Lehrangebote anbieten, die von Studierenden wahrgenommen werden können.

(2) Jedes Semester kann einmal wiederholt werden, es sei denn, ein erfolgreicher Abschluss am LSK ist nach § 20 Abs. 3 nicht zu erwarten.

(3) Eine Verkürzung kann nur durch vorzeitigen Wechsel in das 2. Semester oder vorzeitiges Bestehen der Feststellungsprüfung erfolgen. Die Entscheidung über den Wechsel sowie die vorzeitige Zulassung zur Feststellungsprüfung trifft die zuständige Kollegleitung auf Antrag der Studentin oder des Studenten sowie nach Anhörung der Kurskonferenz.

(4) Ein Wechsel an ein anderes Studienkolleg während eines laufenden Kurses ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kollegleitung.

(5) Ein Wechsel des Schwerpunktkurses ist bei entsprechenden Bildungsnachweisen des Heimatlandes möglich. Ist für die Zulassung zum neu gewählten Kurs ein gesonderter oder zusätzlicher Aufnahmetest notwendig, ist dieser vor Zulassung zum neuen Schwerpunktkurs abzulegen. Der neu gewählte Kurs ist von Beginn an zu belegen. Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen aus dem abgewählten Schwerpunktkurs erfolgt nicht.

(6) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können die Abteilungen des LSK Kurse zur Vorbereitung auf den Besuch des Landesstudienkollegs (Vorbereitungskurse) anbieten. Bei Aufnahme in den Vorbereitungskurs verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung am LSK um ein Semester.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Schwerpunktkurs oder DSH-Kurs.

(7) Kurse zur Vorbereitung auf die DSH können bis zu zwei Semester umfassen. Jedes Semester kann nur einmal wiederholt werden.

(8) Der Studienjahresablauf ist so zu wählen, dass den Studierenden eine Studienbewerbung unter Einhaltung der Bewerbungsfristen zum jeweils folgenden Immatrikulationstermin möglich ist.

§ 19
Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Mit Aufnahme in das LSK sind die Studierenden zu regelmäßiger, pünktlicher und aktiver Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf Veranstaltungen außerhalb des Stundenplanes wie Exkursionen, Ausstellungsbesuche und die Teilnahme an Veranstaltungen der Hochschulen, sofern sie von der Kollegleitung als studienrelevant und damit verbindlich festgelegt wurden.

(2) Alle durch die Kurskonferenz auf Grundlage der Rahmenrichtlinien für Studienkollegs in Sachsen-Anhalt festgelegten Leistungsnachweise müssen erbracht werden. Nicht erbrachte Leistungen werden mit „ungenügend“ bewertet, wenn keine wichtigen Gründe nach Absatz 3 oder 4 vorliegen.

(3) Eine Erkrankung, die die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 und 2 unmöglich macht, ist unverzüglich mitzuteilen. Das ärztliche Attest ist innerhalb von drei Tagen ab Krankmeldung vorzulegen.

(4) Andere wichtige Gründe, die ein Fernbleiben von Lehrveranstaltungen rechtfertigen, sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Nachweise, die die Notwendigkeit des Fernbleibens belegen, sind auf Verlangen vorzulegen. Die Kollegleitung entscheidet, ob eine Freistellung vom Unterricht erfolgt.

(5) Eine grundsätzliche Befreiung vom Besuch des Unterrichts sowie der Erbringung der erforderlichen Leistungsnachweise in einzelnen Fächern ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen können das Fach Deutsch und weitere Sprachfächer bilden. Auf begründeten Antrag durch eine Studentin bzw. einen Studenten kann die Kollegleitung nach Durchführung eines Beratungsgesprächs über eine teilweise oder vollständige Freistellung entscheiden, sofern der Nachweis der nötigen Sprachkenntnisse für den Hochschulzugang anderweitig erbracht wurde. Dies gilt insbesondere für Muttersprachler.

(6) Macht eine Studentin bzw. ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, an Leistungserhebungen während des Semesters ganz oder teilweise in vorgesehener Form oder innerhalb vorgesehener Bearbeitungszeit teilzunehmen, kann die Kurskonferenz auf Antrag Nachteilsausgleich in angemessener Form gewähren. Bezieht sich der Antrag auf Teile der Feststellungsprüfung oder DSH, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Dies kann insbesondere in Form verlängerter Bearbeitungszeiten, durch alternative Testformen oder durch angepasste bedarfsgerechte Testumgebung und Testbedingungen erfolgen. Der Leistungsanspruch ist mit dem an die anderen Studierenden des jeweiligen Kurses identisch.

Ist ein Nachteilsausgleich erwünscht, ist eine chronische Krankheit oder eine Behinderung der Kollegleitung möglichst zu Beginn des Semesters bekannt zu machen. Ein rückwirkendes Geltendmachen eines Nachteilsausgleiches nach bereits absolvierten Tests, Klausuren oder Prüfungen ist ausgeschlossen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung können geeignete Nachweise verlangt werden.

(7) Die Studierenden des LSK können auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Kollegleitung an den religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes für einen Tag pro Semester von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen befreit werden.

(8) Studierende sind verpflichtet, sich vor Beginn des nächsten Semesters in der von der jeweils tragenden Hochschule bestimmten Form und Frist zurückzumelden.

§ 20
Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet mit Aushändigung des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung bzw. DSH oder durch Abbruch der Ausbildung seitens der Studentin bzw. des Studenten.

(2) Eine Studentin bzw. ein Student wird aus dem LSK ausgeschlossen, wenn

1. sie bzw. er die Feststellungsprüfung oder DSH endgültig nicht bestanden hat,

2. nach der Aufnahme in das LSK Tatsachen bekannt werden, die eine Zulassung zum LSK verhindert hätten,

3. eine Exmatrikulation gemäß § 30 HSG LSA erfolgt ist.

(3) Auf Antrag der Kurskonferenz wird aus dem LSK ausgeschlossen, wer

1. trotz schriftlicher Verwarnung und anschließender schriftlicher Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses dem Unterricht ununterbrochen zwei Wochen ohne wichtigen Grund i.S.v. § 19 Abs. 3 und 4 fernbleibt;

2. den sich aus dieser Satzung ergebenden weiteren Pflichten schwerwiegend zuwiderhandelt;

3. trotz Zulassung ohne wichtigen Grund i.S.v. § 19 Abs. 3 und 4 nicht an der Feststellungsprüfung oder DSH teilnimmt;

4. nach dem ersten oder zweiten Semester bzw. nach einer Wiederholung Leistungen erbracht hat, die einen Abschluss nicht erwarten lassen.

   Davon ist auszugehen

   a) bei „ungenügender“ Semesterleistung in einem Fach oder

   b) bei „mangelhaften“ Semesterleistungen in der überwiegenden Anzahl der Fächer.

   Eine Semesterleistung umfasst den Durchschnitt aller erforderlichen Leistungen der Studierenden während eines Semesters. Anzahl und Form der erforderlichen Semesterleistungen regelt der jeweils gültige Kurskonferenzbeschluss auf Grundlage der Rahmenrichtlinien für Studienkollegs in Sachsen-Anhalt.

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

§ 21
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wird ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2018 und der Hochschule Anhalt vom 21.03.2018.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hat seine Zustimmung mit Erlass vom 09.02.2018 erteilt.

(3) Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft und wird in den Amtsblättern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der Hochschule Anhalt bekannt gegeben. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 14. März 2012 außer Kraft.

(4) Die Satzung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2018 in das Landesstudienkolleg aufgenommen werden.

(5) Für Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das Landesstudienkolleg besuchen, gelten die bisherigen Vorschriften.

Halle (Saale) / Köthen, den 26.03.2018

Prof. Dr. U. Sträter
Rektor
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. J. Bagdahn
Präsident
Hochschule Anhalt

Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt

vom 26.03.2018

Gemäß § 111 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S.600), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), sowie i.V.m. mit der Satzung des Landesstudienkollegs vom 14. März 2012 (Abl. MLU Nr. 5/2012, S. 28 und Amtl. Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (AMBL) Nr. 51/2012 vom 09.07.2012, Seite 5 -9) wird folgende Gebührenordnung für das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt erlassen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

Das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt erhebt für die Teilnahme an Prüfungen, Kursen und für sonstige Verwaltungsleistungen die folgenden Gebühren:

Aufnahmeprüfung	**30,00 Euro**
Externe DSH (davon Anmeldegebühr) (davon Teilnahme an Prüfung)	**150,00 Euro** 100,00 Euro 50,00 Euro
Externe Ergänzungsprüfung pro Fachprüfung	**60,00 Euro**
Teilnahme am Vorbereitungskurs (Vorkurs)	**800,00 Euro**
Teilnahme an Sprachintensivkurs zur Vorbereitung auf Sprachprüfungen für den Hochschulzugang pro Unterrichtsstunde (45 min.); Berechnung der Gesamtgebühr gem. § 2 Abs. 2	**2,50 Euro**
Zweitschrift des Zeugnisses über die Feststellungsprüfung, Ergänzungsprüfung oder DSH; ab der vierten Beglaubigung der vorgenannten Zeugnisarten pro Stück	**30,00 Euro** **2,00 Euro**

§ 2
Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind von den Studierenden bzw. Prüfungsteilnehmern vollständig im Voraus, nach entsprechender Aufforderung durch das Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt, zu entrichten. Eine Zulassung erfolgt erst nach Gebühreneingang. Solange kein Gebühreneingang festgestellt werden kann, ist keine Teilnahme am betreffenden Kurs oder der betreffenden Prüfung bzw. keine Erbringung der gewünschten Verwaltungsleistung möglich. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen, es sei denn, ein Vorkurs oder ein Sprachintensivkurs kommt nicht zustande.

(2) Für die Teilnahme an einem Sprachintensivkurs beträgt die Gebühr gemäß § 1 pro Unterrichtsstunde 2,50 Euro. Die Gebühr für den jeweiligen Kurs wird ausschließlich als Gesamtgebühr nach der Anzahl der Unterrichtsstunden festgesetzt. Die Entrichtung der Gesamtgebühr erfolgt gemäß Absatz 1.

§ 3
In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde ausgefertigt auf Grund der Senatsbeschlüsse der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2018 und der Hochschule Anhalt vom 21.03.2018. Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt hat dieser Satzung mit Erlass vom 09.02.2018 zugestimmt.

(2) Diese Satzung wird in den Amtsblättern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Hochschule Anhalt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2018 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 13.04.2016 und vom Senat der Hochschule Anhalt am 20.04.2016 beschlossene Erste Änderung der Gebührenordnung des Landesstudienkollegs außer Kraft.

Halle (Saale) / Köthen, den 26.03.2018

Prof. Dr. U. Sträter
Rektor
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. J. Bagdahn
Präsident
Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

ORDNUNG ZUR BESCHÄFTIGUNG STUDENTISCHER HILFSKRÄFTE UND TUTOREN

Der Senat der Hochschule Anhalt erlässt durch Beschluss vom 21.03.2018 die folgende Ordnung:

Nachfolgend gelten alle personenbezogenen Angaben im Femininum und Maskulinum.

§ 1
Aufgabe

(1) Zur Unterstützung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals können Hilfskräfte beschäftigt werden. Für wissenschaftliche Hilfskräfte ist der Einsatz als Tutor möglich. Studentische Hilfskräfte können neben den Hilfstätigkeiten zur Unterstützung des wissenschaftlichen Personals auch mit Aufgaben in der Verwaltung und in den zentralen Betriebseinheiten betraut werden, wenn die Tätigkeit für ihr Studium förderlich ist.

(2) Für studentische Hilfskräfte ist der Einsatz für folgende Tätigkeiten möglich:

1. Mitwirkung bei Forschungsvorhaben
2. Organisatorische Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit stehen
3. Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen/Praktika
4. Recherchetätigkeiten
5. Unterstützung bei der Korrektur von Übungsaufgaben, Tests oder Arbeiten
6. Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen
7. Sonstige Hilfstätigkeiten

(3) Tutoren haben die Aufgabe Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium an der Hochschule Anhalt zu unterstützen, insbesondere durch:

1. Einführung in das Studium; u. a.:
   - Umgang mit Datenbanken und wiss. Literatur
   - wissenschaftliches Schreiben
   - Versuchsdurchführungen
2. Prüfungsvorbereitung - Nachhilfeunterricht für leistungsschwache Studierende
3. Unterstützung bei der Bearbeitung von Projekten - Anleitung zur wissenschaftlichen Bearbeitung
4. Anleitung zum selbständigen Umgang mit fachspezifischer Hard- und Software.

(4) Mit Beschluss des Präsidiums können weitere Mittel für unterstützende Tutorien bereitgestellt werden. Diese sind unter Angabe „Thema, Durchführender, Teilnehmer“ über den Qualitätsmanagementbeauftragten zu beantragen.

§ 2
Ausgestaltung

(1) Jede studentische Hilfskraft und jeder Tutor ist grundsätzlich einem Betreuer zuzuordnen, der den thematischen Schwerpunkt der Aufgabenstellung definiert sowie für die ordnungsgemäße Abrechnung verantwortlich ist.

(2) Über die Einrichtung der Tutorien nach § 1 (3) und (4) entscheidet der Dekan bzw. Leiter der Struktureinheit.

(3) Tutorien nach § 1 (4) sollen nicht weniger als 5, maximal 15 Teilnehmer haben.

(4) Tutorien nach § 1 (4) sind vor der Durchführung öffentlich bekannt zu machen (Aushang, Internet,...).

§ 3
Auswahlverfahren

(1) Studierende können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als studentische Hilfskraft beschäftigt werden. In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis des mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden. Studentische Hilfskraft kann jeder sein, der an einer Hochschule (Universität/Fachhochschule) immatrikuliert ist. Es ist kein Erfordernis, an der Hochschule Anhalt immatrikuliert zu sein.

(2) Als Tutoren können ausschließlich Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation sowie sozialer Kompetenz neben ihrem Studium an der Hochschule Anhalt beschäftigt werden. Die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums soll nicht beeinträchtigt werden. Von einem ordnungsgemäßen Studienverlauf ist dann nicht mehr auszugehen, wenn die Regelstudienzeit um mehr als 4 Semester überzogen wurde. Die Feststellung der Eignung obliegt der jeweils betreuenden Stelle.

§ 4
Dienstpflichten

Studentische Hilfskräfte und Tutoren sind verpflichtet:

1. die übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
2. die an der Hochschule Anhalt geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten,
3. über die aus Anlass der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren,
4. den Betreuer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Arbeit nicht durchgeführt werden kann.

§ 5
Vertrag

(1) Zwischen der studentischen Hilfskraft/dem Tutor und der Hochschule Anhalt wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag zum 1. eines Monats für volle Monate geschlossen. Verträge können für mehr als ein Semester geschlossen werden.

(2) Für die Anbahnung und die Durchführung eines Arbeitsvertrags gelten die weiteren Hinweise der Hochschule Anhalt. Diese sind im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 6
Nachweisführung der Arbeitszeit

(1) Eine Beschäftigung ist grundsätzlich mit nicht mehr als 19 Stunden pro Woche erlaubt.

(2) Für die geleistete Arbeit ist von der studentischen Hilfskraft/dem Tutor ein monatlicher Stundennachweis zu führen und am Monatsende vom Betreuer für die Richtigkeit der Angaben abzuzeichnen.

§ 7
Stundennachweis/Arbeitszeitkonto

Durch die zu führenden Stundennachweise wird gleichzeitig ein Arbeitszeitkonto geführt. So werden durch die Erfassung der geleisteten Stunden pro Monat alle eventuell entstehenden Differenzen zwischen der arbeitsvertraglichen und der im Einvernehmen mit dem Betreuer tatsächlich erbrachten Arbeitszeit erfasst. Eine entstandene Differenz wird am Ende eines Kalendermonats in den Folgemonat übertragen. Die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Gesamtstundenzahl ist innerhalb der jeweiligen Laufzeit des Arbeitsvertrages zu erreichen. Ein Ausgleich erfolgt im Falle eines Guthabens durch bezahlte Freizeitgewährung und im Falle eines Defizits durch Nacharbeiten.

§ 8
Entgelt

Das Entgelt für studentische Hilfskräfte und Tutoren legt das Präsidium fest. Die Abrechnung/Auszahlung wird über die Bezügestelle des Landes vorgenommen.

§ 9
Berichterstattung

Der Senat befasst sich i.d.R. einmal p.a. mit der Durchführung und Wirksamkeit der Tutorenarbeit.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verträge.

(2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Tutorien, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 72/2016 vom 28.01.2016, außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 22.03.2018

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

HOCHSCHULE ANHALT

STUDIEN- UND PRÜFUNGS-ORDNUNG

für Studiengänge mit

Abschluss

MASTER

an der Hochschule Anhalt

(Teil 1: Allgemeine Bestimmungen)

vom 31.01.2018

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für Vollzeitstudiengänge mit Abschluss Master (Allgemeine Bestimmungen) genehmigt.[1]

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3 Ziel und Aufbau des Studiums, Zweck der Prüfungen, Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfer und Beisitzer

II Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung
§ 9 Studienplan und Studieninhalte
§ 10 Vermittlungsformen
§ 11 Berufspraktikum

III Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 14 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 19 Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruches
§ 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 21 Zusatzmodulprüfungen
§ 22 Sonderstudienpläne
§ 23 Mobilitätsfenster
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV Masterprüfung

§ 26 Bestandteile der Masterprüfung
§ 27 Gesamtnote der Masterprüfung

V Masterarbeit und Kolloquium

§ 28 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
§ 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§ 30 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 31 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 32 Bewertung der Masterarbeit
§ 33 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 34 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI Schlussbestimmungen

§ 35 Geltungsbereich und Übergangsregelungen
§ 36 In-und Außer-Kraft-Treten

Anhang Muster für Teil 2: Studiengangsspezifische Bestimmungen

Muster Deckblatt / Gliederung
Anlage 1 Muster-Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2 Muster-Regelstudienverlauf
Anlage 3 Muster-Masterurkunde
Anlage 4 Muster-Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 5 Muster-Diploma Supplement
Anlage 6 Muster-Modulbezeichnungen Deutsch-Englisch

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I
Allgemeiner Teil

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung gelten für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt. Die Allgemeinen Bestimmungen regeln die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.

(2) Die jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen definieren Ziele und Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die curricular festgelegten Anforderungen sowie den Studienverlauf. Dabei können aus sachlichen Gründen durch die Fachbereiche abweichende Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen getroffen werden, soweit diese Ordnung die Fachbereiche dazu ermächtigt.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(3) Die Qualifikation für den Zugang zum Studium ist entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Des Weiteren gilt für die Zulassung zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen erfolgt die Zulassung durch ein Feststellungsverfahren. Die Durchführung dieses Verfahrens ist in einer gesonderten Satzung geregelt. Studiengangspezifische Bestimmungen können weitere Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

(4) Der Studienbeginn ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

§ 3
Ziel und Aufbau des Studiums, Zweck der Prüfungen, Mastergrad

(1) Ziel des Studiums ist es, theoretische und praktische Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erlangen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen sowie Lösungen zu entwickeln und so den Erwerb eines Masterabschlusses zu ermöglichen. Das Studium dient der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben sowie zur Aufnahme einer Promotion. Die studiengangspezifischen Ziele sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) aufgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester sind i. d. R. 30 Credits zu erwerben.

(4) Jedes Modul ist durch eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis abzuschließen. Das Ergebnis der Prüfung geht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 ein. Werden Module mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, erfolgt die Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden". Das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Als Vorleistungen zu einer Prüfung (im Weiteren Prüfungsvorleistung genannt) können Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach dem Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studenten von dem Prüfenden zu Semesterbeginn festzulegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden".

(6) Nach bestandener Masterprüfung verleiht der jeweilige Fachbereich den akademischen Grad Master. Die genaue Bezeichnung des Grades regeln die jeweiligen studiengangspezifischen Bestimmungen.

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abschließen kann.

§ 5
Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den jeweiligen Fachbereichsrat eingesetzt. Es gilt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches.

§ 6
Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist eine zentrale Einrichtung des Studierenden-Service-Center. Es organisiert die administrative Durchführung der Prüfungsverfahren auf der Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und verwaltet die Prüfungsdaten und -dokumente unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt. Es fertigt die prüfungsbezogenen Bescheide sowie Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Anhalt aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung

ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche und Studenten in Prüfungsangelegenheiten.

§ 7
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Prüfer oder eine Prüfungskommission, die aus Prüfern und Beisitzern bestehen kann. Prüfer sind zur Bewertung der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben Professoren nur Personen nach § 12 (4) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studenten bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen, davon mindestens ein Prüfer, zu bestellen. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(4) Zur Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

II
Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8
Studienberatung

(1) Die *allgemeine Studienberatung* der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die *Studienfachberatung* erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studenten durch studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1).

(2) Im Studien- und Prüfungsplan sind die Pflichtmodule und gegebenenfalls Wahlpflichtmodule vorgeschrieben. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studenten verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes eine bestimmte Auswahl treffen.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können Studenten Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. Dabei werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Im Seminar werden Lehrinhalte durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studenten vermittelt.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen ggf. durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Anlagen und Geräten, mit Technologien sowie mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studenten arbeiten i. d. R. in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studenten unter Betreuung sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Zur Anwendung kommende und gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Vermittlungsformen ergeben sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(9) Die Vermittlung von Lehrinhalten kann teilweise oder vollständig multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen und nach dem Zwei-Sinne-Prinzip[2] gestaltet durchgeführt werden. Dieses ist im Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) gesondert auszuweisen.

§ 11
Berufspraktikum

(1) Ein Berufspraktikum kann Bestandteil des Studiums sein. Näheres dazu wie z. B. die Dauer des Berufspraktikums ist dann in der Anlage 1 der studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage einer Praktikumsordnung.

III
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei Anrechnungen nach Satz 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf ein Hochschulstudium auf Antrag angerechnet werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind sowie nicht bereits als Nachweis der Qualifikation für den Zugang zum Studium entsprechend § 2 genutzt worden sind.

Die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können, sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Entscheidung über eine Anrechnung von Studienleistungen und Credits nach den Absätzen 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17.

(5) Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren i. d. R. acht Wochen nach Immatrikulation in den Studiengang vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen noch keine Prüfungsversuche in dem Modul, für das eine Anrechnung erfolgen soll, unternommen worden sein. Anträge auf Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 werden i.d.R. innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen entschieden.

§ 13
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Student soll die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß des Studien- und Prüfungsplans (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) dieser Ordnung ablegen, mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß der studiengangspezifischen Bestimmungen gebunden sind. Der Student muss sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1.

(2) Die Zulassung zu Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfung kann von der Erbringung von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Näheres ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 geregelt. Werden Prüfungsvorleistungen verlangt, ist durch den Prüfer sicherzustellen, dass mindestens am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin die Prüfungsvorleistung(en) erbracht sowie bewertet (bestanden/nicht bestanden) und im Prüfungsamt aktenkundig gemacht worden sind.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, gilt das Modul jedoch erst als erfolgreich abgeschlossen, wenn auch ein positives Resultat der Prüfungsvorleistung vorliegt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

[2] Das Zwei-Sinne-Prinzip beinhaltet die barrierefreie Gestaltung der Lehrumgebung, wobei mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden müssen.

§ 14
Arten und Formen der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 4 bis 11 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Absatz 4),
2. mündliche Prüfung (Absatz 5),
3. Hausarbeit (Absatz 6),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 7),
5. Referat (Absatz 8),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 9),
7. Projekt (Absatz 10),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 11).

(2) Die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsarten können nur nach Antrag des Prüfers oder entsprechend § 15 Absatz 5 durch den Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn geändert werden. Sehen die studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist ebenfalls innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungsformen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind.

(4) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 geregelt.

(5) Die mündliche Prüfung findet gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung mit i. d. R. nicht mehr als drei Studenten statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist entsprechend den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(7) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Nachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Der Student stellt dann unter Beweis, dass er die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen kann.

(8) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(10) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(11) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des Studenten mit der Möglichkeit eines anschließenden Fachgesprächs. In dem Kolloquium soll der Student seine Arbeit erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in diesem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(12) Im Studienjahresablaufplan der Hochschule Anhalt sind die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren festgelegt. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt der Prüfer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Zeitraum fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Studienjahresablaufplan ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Abweichungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festzulegen.

(13) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auf Antrag der Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll i. d. R. nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 15
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im nächsten Semester. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters legt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(2) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf Antrag einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin festzulegen. Insofern der Student aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine schriftliche (Klausur) oder eine mündliche Prüfung durchzuführen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten eine alternative Prüfungsart festzulegen.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

1. zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Für die Masterarbeit gilt Absatz 1, Nr. 3 entsprechend.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfer bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 13 Absatz 3. Bei wiederholtem Betrugsversuch kann der Prüfungsanspruch verloren gehen, was zur Exmatrikulation führt.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a. können zur Nichtannahme der Arbeit durch die Prüfer führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Erbringung der Prüfungsleistung, bei allen anderen Arten von Prüfungsleistungen i. d. R. innerhalb einer Frist von vier Wochen über das Hochschulinformationssystem der Hochschule Anhalt unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[3] zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	-	für eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	-	für eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	-	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	-	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht bestanden	-	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3] Die Bewertung sollte bezogen auf die zu erbringende Leistung (=100 %) nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens bis 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden.

(2) Werden Module mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, können diese bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(3) Im Falle einer zweiten Wiederholung entsprechend Absatz 1 und 2 muss eine Bewertung i.d.R. von zwei Prüfern erfolgen. Bewertet ein Prüfer die Leistung mit „nicht bestanden“, aber der andere Prüfer positiv, so ist ein weiterer Prüfer vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“ ist die Leistung „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Prüfer entsprechend § 17 Absatz 4 jedoch mindestens 4,0 „ausreichend“.

(4) Ein Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden, wenn er nach § 3 Absatz 5 als Vorleistung zu einer Modulprüfung gefordert wurde.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(6) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen i. d. R. nicht geändert.

§ 19
Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 18 Absatz 1 und 2 durch das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung eingetreten ist, kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des Studenten eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

- Von den übrigen Prüfungen des Studiengangs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere Prüfung ausstehen.
- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.
- Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheids über den Verlust des Prüfungsanspruches zu stellen. Im Falle eines Widerspruchs verlängert sich die Frist entsprechend.

(2) Das endgültig nicht bestandene Modul kann durch ein zusätzliches Modul (Ausgleichsmodul) ausgeglichen werden und muss in der Creditierung mindestens dem verlorenen Modul entsprechen. Der Prüfungsausschuss muss in Abstimmung mit dem Studienfachberater der Auswahl des Ausgleichsmoduls zugestimmt haben. Die Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten. Er entscheidet nach vorheriger Anhörung des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und des Studienfachberaters über diesen Antrag.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des nicht bestandenen Moduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen und geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Wird ein Pflichtmodul durch ein Ausgleichsmodul ersetzt, so wird dieses mit einer Fußnote gekennzeichnet „Ausgleichsmodul gemäß § 19 der AB zu PSO“. Das ohne Erfolg absolvierte Modul geht nicht in das Gesamtprädikat ein und wird als Zusatzmodul auf dem Zeugnis mit „teilgenommen“ ohne Angabe von Credits vermerkt.

§ 20
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Wurde das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student ein Zeugnis entsprechend den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 4 in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis der Masterprüfung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält alle Bewertungen entsprechend den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1. Mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Masterurkunde entsprechend den studiengangspezifischen Bestimmungen, Anlage 3 ausgehändigt.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Studenten ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung und beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie entsprechend § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(5) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studenten können sich in weiteren als den im Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung entsprechend § 3 Abs.4 unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen aus anderen Masterstudiengängen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22
Sonderstudienpläne

(1) Für besonders begabte Studenten mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden.

(2) Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen aus sozialen oder familiären Gründen, aufgrund eines herausragenden gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements von Studenten (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement) oder anderen wichtigen Gründen, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Diese Pläne sind mit dem zuständigen Studienfachberater abzustimmen.

(3) Sonderstudienpläne nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und sind dem Prüfungsamt zu melden.

(4) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 3 realisiert.

(5) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Art zu erbringen. Anträge sind von dem Studenten an den Prüfungsausschuss zu stellen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 23
Mobilitätsfenster

(1) Der Student hat innerhalb der Regelstudienzeit die Möglichkeit, eine Studienphase seines Studiums an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule zu absolvieren (Mobilitätsfenster). Näheres ist in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Die nach Absatz 1 erbrachten Prüfungsleistungen werden im Umfang von bis zu 30 Credits auf Module des betreffenden Fachsemesters laut Prüfungsplan angerechnet. Dies gilt nur, wenn diese Prüfungsleistungen innerhalb eines Hochschulstudiengangs und mit der Charakteristik des in der Hochschule Anhalt belegten Studiengangs erbracht werden.

(3) Bei Absolvierung eines Auslandssemesters ist ein Learning Agreement abzuschließen. Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens vier Wochen vor Antritt dieses Auslandssemesters zu stellen, die Leistungen sind nach der Rückkehr mit einem „Transcript of Records“ zu belegen. Die Anzahl der im Ausland erworbenen ECTS-Punkte, die für den Studiengang anerkannt wurden, sind an das Prüfungsamt zu melden.

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studenten wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der erste Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Student innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV
Masterprüfung

§ 26
Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen nach dem Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1), der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit.

§ 27
Gesamtnote der Masterprüfung und relative Note (ECTS)

(1) Bei Noten von Modulprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen)[4] nach dem Studien- und Prüfungsplan (Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 1) wird das arithmetische Mittel mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Hiervon abweichende Festlegungen sind in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zu treffen. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend folgender ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	für die besten 10 %,
B	für die nächsten 25 %,
C	für die nächsten 30 %,
D	für die nächsten 25 % und
E	für die nächsten 10 %.

Die Berechnung der relativen Note erfolgt zu Beginn jeden Semesters auf der Grundlage der Absolventen der letzten vier Semester, sofern deren Anzahl mindestens 50 beträgt. Wird diese Bezugsgröße nicht erreicht, wird anstelle der ECTS-Note darauf hingewiesen, dass hierzu noch keine Angabe möglich ist, da die Mindestzahl der Absolventen noch nicht erreicht wurde.

V
Masterarbeit und Kolloquium

§ 28
Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form schriftlich darzustellen.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

[4] Die Wichtung der Noten, z. B. gemäß der dotierten Credits, ist zulässig und muss in studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt sein.

§ 29
Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Erstprüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist so gestellt, dass die in den studiengangspezifischen Bestimmungen vorgegebene Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in diesem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer sowie benennt einen Professor der Hochschule Anhalt als Vorsitzenden der Masterprüfungskommission. Darüber hinaus legt er den Termin für die Abgabe der Masterarbeit fest. Dieses ist dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studenten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 2 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus den studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 29.

§ 31
Besondere Anforderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form und in einer der Prüferzahl entsprechenden Anzahl im Prüfungsamt oder Fachbereich einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind durch die als Gutachter bestellten Prüfer in Abstimmung mit dem Studenten zu treffen.

(3) Des Weiteren sind die Formulare gemäß *Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung studentischer Abschlussarbeiten* in der jeweils gültigen Fassung dem Erstgutachter vorzulegen und nach dem Kolloquium durch den Studenten der Bibliothek zu übergeben.

§ 32

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei schriftliche Gutachten durch die Prüfer notwendig. Die Gutachten sind i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“ ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten entsprechend § 17 Absatz 5 jedoch mindestens 4,0 „ausreichend“.

(3) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 33
Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 1 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist i. d. R. hochschulöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten nach § 32 (2) bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, gegebenenfalls auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloqui-ums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden nichtöffentlich zu verkünden.

§ 34

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung „nicht bestanden“ ein neues Thema schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) vor dem jeweiligen Regelprüfungssemester (s. Regelstudienverlauf - Studiengangsspezifische Bestimmungen, Anlage 2) abgelegt, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

VI
Schlussbestimmungen

§ 35
Geltungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Vollzeitstudiengänge, die mit dem akademischen Grad Master abgeschlossen werden und für die eine Studien- und Prüfungsordnung mit studiengangspezifischen Bestimmungen in Kraft gesetzt wird.

(2) Ziele, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen, Mastergrad, Regelstudienzeit und gegebenenfalls weitere diese Ordnung ergänzende Bestimmungen sind in einer gesonderten Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges (studiengangspezifische Bestimmungen) zu regeln (siehe Muster im Anhang dieser Ordnung).

§ 36
In- und Außer-Kraft-Treten der allgemeinen Bestimmungen der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmenprüfungs- und Studienordnung vom 21.07.2010 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 44/2011, die Rahmenprüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang … vom 14.11.2007 sowie die die Rahmenstudienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang … vom 14.11.2007 beide veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 25/2007 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 02.02.2018

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anhang: Muster für Teil 2: Studiengangsspezifische Bestimmungen

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

XYZ

vom TT.MM.JJJJ

(Teil 2: Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[5]

MusterGliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
§ 6 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
§ 8 Mobilitätsfenster
§ 9 Gesamtnote der Masterprüfung
§ 10 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
§ 11 Übergangsregelungen
§ 12 In-und Außer-Kraft-Treten

Anlagen
Anlage 1: Muster-Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Muster-Regelstudienverlauf
Anlage 3: Muster-Masterurkunde
Anlage 4: Muster-Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 5: Muster-Diploma Supplement
Anlage 6: Muster-Modulbezeichnungen Deutsch-Englisch

[5] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang XYZ

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
PM 1	2	1	2		M	30 min.	5
PM 2	1	2	1		E/B	-	5
PM 3	3	3	3	LNW	K	90 min.	10
PM 4	0	2	2		o.P. (LNW)	-	5
Fremdsprache[6]	1	2	1		M	30 min.	5
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
WPM 1							
WPM 2				TN 80			
WPM 3							
Summe 1. Fachsemester							

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
PM 5							
PM 6							
PM 7							
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
WPM 5							
WPM 6							
WPM 7							
Summe 2. Fachsemester							

6 Optional, für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
PM							
PM							
PM							
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
WPM							
WPM							
WPM							
Berufspraktikum, selbst. Projekte, Exkursionen[7]							
1							
n							
Summe 3. Fachsemester							

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
PM							
PM							
PM							
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)							
WPM							
WPM							
Masterarbeit				§ 30	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							

Summe Studiengang gesamt							

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

[7] optional

Anlage 2

Regelstudienverlauf[8]

1. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
2. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
3. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
4. Semester	18 / 20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3- Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

[8] Entsprechend der Regelstudienzeit anzupassen; generell gilt der 15-3-Wochen-Zyklus, außer in dualen Studiengangkombinationen und wenn einzelne Semester durch Berufspraktika tangiert sind.

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 3

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde
Master´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
<Fachbereichsname deutsch>

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

<Studiengangsname deutsch>

den akademischen Grad
Master of/in XX (M.Xx.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
<Fachbereichsname englisch>

has awarded the academic degree of
Master of/in XX (M.Xx.).

after the successful completion of examinations
following a course in

<Studiengangsname englisch>

Ort, TT.MM.JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 4

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT.MM.JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

<Fachbereichsname deutsch>

die Masterprüfung im Studiengang

<Studiengangsname deutsch>

in der Studienrichtung
<Studienrichtung deutsch>
bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme

<Studiengangsname englisch>

in the field of study **<Studienrichtung englisch>**
in the Department of
<Fachbereichsname englisch>

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	***…A…E**

Ort, TT.MM.JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorn. Name
Chair of the Examinations Committee

	Credits Credits	**Noten** Grades
Pflichtmodule **Compulsory Modules**		
PM 1 CS 1 . . . PM n CS n	C C	X,y X,y
Wahlpflichtmodule **Electoral Compulsory Modules**		
WPM 1 ECS 1 . . . WPM n ECS n	C C	X,y X,y
Thema der Masterarbeit: **Subject of the Master Thesis**:		
Masterarbeit **Master Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y
Zusatzmodule **Additional Modules**		
ZM 1 AS 1 . ZM n AS n	C C	X,y X,y

Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5), satisfactory (2,6 - 3,5), sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 30%), D (the next 25%), E (the next 10%)

* ECTS grades are awarded, once the minimum number of graduates has been reached (acc. to Article 27, section 2)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 - 2,5); befriedigend (2,6 - 3,5); ausreichend (3,6 - 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)

* Eine ECTS-Bewertung erfolgt erst, wenn die Mindestanzahl der Absolventen gemäß § 27 (2) erreicht ist.

Anlage 5

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of XYZ (M.XYZ.)
2.2 Main Field of Study	«Stg_engl»
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of «FB_engl»
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	XYZ years
3.3 Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in XYZ or in appropriate related field or foreign equivalent. Professional practice in XYZ (one year).

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme for XYZ students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the pharmaceutical industry and its related industry sector.
Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of medicines, cosmetics and dietary supplements.
The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3	for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3	for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3	for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0	for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0	for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for XYZ.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of XYZ.
This includes the right to hold the professional title of XYZ.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: http://www.xyz

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master´s Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»
Certification Date

«name»
Chair of the Examinations Committee

Anlage 6

Modulbezeichnungen Deutsch - Englisch

Modulbezeichnungen deutsch	Modulbezeichnungen englisch
PM 1	CS 1
…	…
…	…
PM n	CS n
WPM 1	ECS 1
…	…
…	…
WPM n	ECS n

Hochschule Anhalt

Satzung

zur Durchführung des

Feststellungsverfahrens

für Studiengänge mit

besonderen

Eignungsvoraussetzungen

(FSV-Satzung)

zum Studienjahr 2018/2019

vom 31. Januar 2018

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA Nr. 10/2008 S. 196) i.d.F. vom 22.06.2012 (GVBl.LSA Nr. 14/2012 S. 232) sowie des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in Tabelle 1 aufgeführten Studiengänge zum Wintersemester 2018/19 und zum Sommersemester 2019.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Qualifikation für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der jeweiligen Prüfungs-/ Studienordnung der in der Tabelle 1 genannten Studiengänge erworben haben und nachweisen. Die Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung

(2) Bewerbungen für die in der Tabelle 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2018 (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar 2019 (Sommersemester) im Online-Portal des Studierenden-Service-Center (SSC) der Hochschule Anhalt vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen vollständig beim SSC in Köthen bzw. Bernburg einzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig behandelt werden.

(3) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge zum Wintersemester per 15.07.2018 bzw. zum Sommersemester per 15.01.2019 das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit einzureichen. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Bewerber von Masterstudiengängen, die nicht in der Tabelle 1 aufgeführt sind.

(5) Neben dem Erstwunsch kann maximal ein Zweitwunsch eingereicht werden. Über den Zweitwunsch wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Erstwunsch genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im Zweitwunsch genannte Studiengang noch über Zulassungskapazitäten verfügt.

§ 3
Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang sind die in der Anlage genannten Bedingungen.

(2) Bei der Bewertung ist der Qualifikation - Zeugnis des Erststudienabschlusses - die Majorität einzuräumen, die jeweiligen Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen. Weitere Eignungskriterien können zur Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

(3) Die Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen für:
a) die sofortige Zulassung durch das SSC ohne weiteres Verfahren,
b) die Teilnahme am Feststellungsverfahren.
Wird diese Note nicht erreicht erlässt das SSC den Bescheid über die Nichtzulassung ebenfalls ohne Verfahren.

(4) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, i. d. R. bestehend aus dem Studienfachberater und einem weiteren Lehr- und Prüfungsberechtigtem des jeweiligen Fachbereichs gebildet, sie bewerten entsprechend der vorgegebenen Kriterien.

(5) Das Verfahren ist bis zum 15.08.2018 (Wintersemester) bzw. 15.02.2019 (Sommersemester) abzuschließen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt zu dokumentieren und zu genannten Zeitpunkt dem jeweiligen Immatrikulationsamt zuzuleiten. Der Zulassungsbescheid ergeht durch das SSC, er ist mit dem Online-Antrag auf Immatrikulation durch den Bewerber zu bestätigen. Nicht zugelassene Bewerber erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über ihre Nichtzulassung im Ergebnis des Verfahrens.

(6) Sofern der zuständige Fachbereichsrat es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches (zweites) Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 15.09.2018 (Wintersemester) bzw. 15.03.2019 (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

(7) Bewerbern für Masterstudiengänge, die sich gemäß Sonderregelung des § 2 Absatz 3 beworben haben, kann ein Zulassungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass das Abschlusszeugnis des Erststudiums bis spätestens 30.11.2018 (Wintersemester) bzw. 31.05.2019 (Sommersemester) ohne weitere Aufforderung im Studentensekretariat vorgelegt wird. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(8) Bewerber nach Absatz 7, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30.09.2018 bzw. 31.03.2019 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruchs zum Wintersemester 2018/19 bzw. Sommersemester 2019 in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses beim SSC erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(9) Bewerber nach Absatz 7 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30.09.2018 bzw. 31.03.2019 noch nicht abgeschlossen haben, bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30.11.2018 bzw. 31.05.2019 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben, ansonsten ist die Immatrikulation nach Fristablauf zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt “ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 12.02.2018; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 78/2018.

Köthen, den 12.02.2018

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Tabelle 1

Studiengang	**zugehörige Anlage**
Bachelor International Business (IBS)	siehe Anlage 2
Master Human Resource Management (MHR)	siehe Anlage 3
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU)	siehe Anlage 4
Master International Trade (MTR)	siehe Anlage 6
Master Landscape Architecture (MLA)	siehe Anlage 7
Master Online-Kommunikation (MOK)	siehe Anlage 8
Master Logistik und Luftverkehrsmanagement (MLM)	siehe Anlage 8
Master Wirtschaftsrecht (MWR)	siehe Anlage 8
Master Digitale Medientechnologien (DMT)	siehe Anlage 8
Master Maschinenbau (MMB)	siehe Anlage 9
Master Elektro- und Informationstechnik (MET)	siehe Anlage 9
Master Biotechnologie (MBT)	siehe Anlage 9
Master Lebensmitteltechnologie (MLT)	siehe Anlage 9
Master Lebensmitteltechnologie (MFL - berufsbegleitend)	siehe Anlage 9
Master Prozesstechnik (MFP - berufsbegleitend)	siehe Anlage 9
Master Pharmatechnik (MPT)	siehe Anlage 9
Master Biomedical Engineering (MBE)	siehe Anlage 10

Anlage 2

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2018/19

für den Studiengang **Bachelor** **- International Business (B.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
□ Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika im In- und Ausland (optional)
□ Lebenslauf
□ Sprachnachweise je nach gewähltem Sprachzweig (*Englisch, Spanisch, Russisch, Französisch*):
z.B. Auslandsaufenthalt > 2 Monate, Sprachzertifikate, gute bis sehr gute Noten in den sprachlichen Unterrichtsfächern

Datum	Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2 Absatz 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch wird eingeladen, wenn die eingereichten Unterlagen einschl. Sprachnachweise eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von		keine Vorgabe

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 3

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2018/19

für den Studiengang **Master** **- Human Resource Management (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Personalmanagement
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
□ Lebenslauf
□ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum	Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	□ Zulassung möglich
	von 2,1 bis 2,5	□ geht in das Feststellungsverfahren
	> 2,5	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 4

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2018/19

für den Studiengang **Master** **- Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Management.
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
□ Lebenslauf
□ Motivationsschreiben
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum	Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	□ Zulassung möglich
	von 2,1 bis 3,0	□ geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Anlage 6

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2018/19

für den Studiengang **Master** **- International Trade (MBA)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Nachweis über einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr
□ Lebenslauf
□ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
□ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TOEFL mit cbT mind. 250 Punkten, IELTS mit mind. 7,0 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum	Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen einschl. Sprachnachweis eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	□ Zulassung möglich
	von 2,1 bis 3,0	□ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit der Berufspraxis	
Prüfung des Englisch-Sprachniveaus	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Anlage 7

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2018/19

für den Studiengang **Master** **- Landscape Architecture (M.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Nachweis über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (optional)
□ Lebenslauf
□ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen.)

Datum	Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch wird eingeladen, wenn die eingereichten Unterlagen einschl. Sprachnachweise eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von		keine Vorgabe

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 8

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2018/19

für die Studiengänge **Master**

- **Online-Kommunikation (M.A.)**
- **Logistik und Luftverkehrsmanagement (M.Sc.)**
- **Wirtschaftsrecht (LL.M.)**
- **Digitale Medientechnolgien (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
□ Lebenslauf
□ Motivationsschreiben/Begründung des Studienwunsches (nur für Online-Kommunikation und Logistik und Luftverkehrsmanagement)
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Datum	Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen zugelassen werden. Ggf. fehlende fachliche Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang müssen vor Beginn des Studiums nachgeholt werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	□ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - **keine Zulassung** möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben (nur für Online-Kommunikation und Logistik und Luftverkehrsmanagement)	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 9

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2018/19

für den Studiengang **Master**

- **Maschinenbau (M.Eng.)**
- **Elektro- und Informationstechnik (M.Eng)**
- **Biotechnologie (M.Sc.)**
- **Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)**
- **Lebensmitteltechnologie (berufsbegleitend) (M.Eng.)**
- **Prozesstechnik (berufsbegleitend) (M.Eng.)**
- **Pharmatechnik (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
□ Lebenslauf
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum	Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen über ein Eignungsgespräch zugelassen werden.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,5	□ Zulassung möglich
	von 2,6 bis 3,0	□ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 10

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2018/19

für den Studiengang **Master** **- Biomedical Engineering (MBE)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigefügt:

□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Nachweis über einschlägige Berufspraxis von mindestens einem Jahr
□ Lebenslauf
□ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
□ Sprachnachweis entweder Englisch (Sprachkenntnis ist durch ein entsprechendes Zertifikat, TOEFL mit ibT mind. 90 Punkten, IELTS mit mind. 7,0 oder Vergleichbare, nachzuweisen.) oder Deutsch (Sprachkenntnis ist durch ein entsprechendes Zertifikat mit TestDaF-Niveaustufe 4x4 TDN4 oder Vergleichbare nachzuweisen)

Datum	Unterschrift SSC

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen einschl. Sprachnachweis eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	□ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit des Erststudiums	
Prüfung des Englisch- bzw. / Deutsch-Sprachniveaus	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der

Ergänzungssatzung zur Prüfungs- und zur Studienordnung vom

25. Januar 2012

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 25.05.2016
über die Einrichtung eines

Double-Degree-Programms

„COMMUNICATION AND EMBEDDED SYSTEMS“

vom 24.01.2018

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Masterstudiengangs Elektro- und Informationstechnik wird in der Ergänzungssatzung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik vom 25.05.2016, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 73/2016 vom 05.07.2016) die Anlage 1a durch die nachfolgende Anlage ersetzt

§ 1
In-Kraft-Treten

(1) Die neue Anlage 1a tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.12.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 22.03.2018.

(4) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 22.03.2018

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm „Communication and Embedded Systems“ (Studiengang Master Elektro- und Informationstechnik) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen V	S	P			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Modulname deutsch /englisch									
	Dieses Semester wird von den Studierenden der jeweiligen Partneruniversität (Incomer) an deren Heimathochschule absolviert								
Summe 1. Fachsemester									30

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Echtzeitsysteme/ Real-Time Systems		3	1			LNW	K	120 min	5
Hardware / Software Co-Design/ Hardware / Software Co-Design		3	2			LNW	M	20 min	5
Kanalcodierung/ Channel Coding		2	2			LNW	M	20 min	5
Mobile Kommunikation/ Mobile Communications		3	1			LNW	K	120 min	5
Wahlpflichtmodule (**1** ist zu wählen)									
Systemprogrammierung/ System Programming		3	1			LNW	K	120 min	5
Mikrosystemtechnik/ Microsystems Technology	2		1			LNW	K	120 min	5
Projektarbeit “Advanced Networking Administration”/ Individual Project Work „Advanced Networking Administration”			4			-	B	-	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik/ Statistical Methods in Communications		2	2			LNW	M	20 min	5
Summe 2. Fachsemester									30

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Masterarbeit/Master Thesis							H		25
Kolloquium/Colloquium							P/C	20 min	5
	Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht.								
Wahlpflichtmodule (0 sind zu wählen)									
Summe 3. Fachsemester									30

Summe Studiengang gesamt									**90**

Modulabschluss:	K	Klausur
	M	mündliche Prüfung
	PRO	Projekt
	H	Hausarbeit
	E/B	Entwurf/Beleg
	R	Referat
	Ex	experimentelle Arbeit
	P	Präsentation
	C	Kolloquium
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNGSSATZUNG

zur Prüfungs- und zur Studienordnung vom

25. Mai 2016

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

DIGITALE MEDIENTECHNOLOGIEN

über die Einrichtung eines

Double-Degree-Programms

„MEDIA SYSTEMS ENGINEERING“

vom 13.12.2017

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Masterstudiengangs Digitale Medientechnologien wird die nachfolgende Ergänzungssatzung zu der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Digitale Medientechnologien vom 25.05.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 75/2016 vom 21.12.2016) genehmigt.

§ 1
Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm

(1) Studierende der HSA im Master-Studiengang Digitale Medientechnologien erhalten im Rahmen eines mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland abgestimmten Studienprogramms die Möglichkeit, einen Doppelabschluss mit dem Schwerpunkt „Media Systems Engineering” zu erlangen. Im Gegenzug bekommen Studierende dieser Partnerhochschulen in diesem gemeinsamen Double-Degree-Programm die Möglichkeit, den deutschen Master-Abschluss im Studiengang „Digitale Medientechnologien“ zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) – in Deutschland mit dem

„Master of Science (M.Sc.)“

sowie mit dem nationalen Master-Certifikat der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule ist in den einschlägigen Kooperationsvereinbarungen auszuweisen.

(3) Mit diesem Double-Degree-Programm soll ein Beitrag zur weiteren Internationalisierung der Hochschulen und zur Verstärkung des Austauschs von Lehrenden und Lernenden geleistet werden.

§ 2
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double-Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.

(2) Das Studium enthält mindestens ein an der jeweiligen Partnerhochschule zu absolvierendes Auslandssemester. Der genaue Zeitplan für das Austauschsemester wird vom Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen mit der Partnerhochschule vereinbart. In jedem Auslandssemester sind jeweils Leistungen im Äquivalent von 30 Kredits nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen werden beiderseits in englischer und deutscher Sprache angeboten.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt die Existenz eines zwischen der ausländischen Hochschule und dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Einschreiben von ausländischen Studierenden in das Double-Degree-Programm ist vom Programmkoordinator des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und anhand eines aktuellen Leistungsnachweises der Heimathochschule zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden Service Center – SSC. Der Bescheid des Prüfungsausschusses über die Leistungsanerkennung (Credits und Note) und der Zulassungsantrag des Studenten der Partnerhochschule (incoming) sind der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der HSA zu übergeben.

(3) Studierende im Master-Studiengang „Digitale Medientechnologien“ der Hochschule Anhalt, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Fachsemesters nachweisen, können sich für das Double-Degree-Programm an der jeweiligen Partnerhochschule bewerben, wenn sie außerdem ausreichende Englisch-Sprachkenntnisse gem. § 3 (4) nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Partnerhochschule gemäß ihrer Regularien in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung.

(4) Alle Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden z. B. folgende Nachweise:

- TOEFL-Test (paper-based [pbT] ab 560 scores; computer-based [cbT] ab 230 scores; internet-based [ibT] ab 90 scores),
- IELTS academic module – ab 6,5,
- Cambridge Certifikate – CAE, Higher BEC und CPE

- CEF – C1 und C2.
- CET6

Ist im abgestimmten Studienplan eine Prüfung der Fachsprache „Englisch oder Deutsch“ an der Heimathochschule vorgesehen, so kann diese gegebenenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist. Eine vorherige Teilnahme an Kursen zum Erlernen der im jeweiligen Gastland gesprochenen Amtssprache wird empfohlen.

(5) Die Gaststudenten (incoming) werden im Ergebnis der Zulassung in das erste Fachsemester des Master- Studiengangs Digitale Medientechnologien der HSA ein- geschrieben. Sofern nicht eine vorzeitige Exmatrikulation aus anderen Gründen erfolgt, verbleiben sie für die restliche Zeit ihres Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 6. Fachsemesters, unter fortlaufender Fachsemesterzählung in diesem Immatrikulationsstatus, unabhängig davon, ob der Studienabschluss an der HSA oder der Heimathochschule erfolgt. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung bei der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch den Studiengangkoordinator. Die Studierenden werden für diese Studiensemester in den Beurlaubungsstatus versetzt.

(6) Double-Degree-Studenten der HSA melden sich für die Zeit des Auslandsstudiums (outgoing) unter Vorlage des Zulassungsbescheides oder der Immatrikulationsbestätigung der ausländischen Partnerhochschule ebenfalls gebührenfrei zum jeweiligen Semester an der HSA zurück.

§ 4
An der Hochschule Anhalt zu erbringende Leistungen

(1) Ausländische Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen (incoming), haben mindestens die Studienleistungen nach Anlage 1a dieser Satzung an der Hochschule Anhalt zu erbringen.

(2) Studierende der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an eine Partnerhochschule gehen (outgoing) haben die Module gemäß Anlage 1b zu absolvieren.

§ 5
Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 (1) an dem Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Studium.

(2) Studierenden der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms ein Semester an einer Partnerhochschule erfolgreich absolviert haben (outgoing), werden auf Grund des Leistungsnachweises der Partnerhochschule 30 Credit Points für den hiesigen Abschluss anerkannt. Das gemittelte Ergebnis der einzelnen Prüfungsnoten (bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Umrechnung gemäß der Kriterien in § 12 Absatz 6 der Prüfungs- und Studienordnung) wird mit den erworbenen Credits gewichtet und geht damit anteilig in die 0,7-fach-Note der Pflicht- und Wahlpflichtmodulnoten gemäß § 26 Absatz 1 der Prüfungs- und Studienordnung ein. Die an der HSA erworbenen Noten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen werden für diesen 0,7- Faktor ebenfalls mit den jeweiligen Credits gewichtet.

(3) Studierende der Partnerhochschulen, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an die Hochschule Anhalt kommen (incoming), bekommen für an der Heimathochschule erfolgreich abgelegte Modulprüfungen 30 Credit Points im Rahmen des hiesigen Master-Abschlusses anerkannt. Die Einbeziehung dieser Noten in die Gesamtnote der HSA-Masterprüfung erfolgt analog Absatz 2.

(4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Prüfungsleistungen der Partnerhochschulen für den hiesigen Abschluss wird durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen geprüft und unter Bildung der gewichteten Noten für die anzuerkennenden Leistungen dem Prüfungsamt der Abteilung für Studentische Angelegenheiten bescheinigt.

(5) Die Anrechnung von Leistungen, die nicht in den Anlagen 1a und 1b aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach dem Äquivalenzprinzip im Zuge der Einzelfallprüfung.

§ 6
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher, oder englischer Sprache nach Anhörung der Studierenden durch die von dem Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen gemeinsam mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmten Prüfer aus- zugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der HSA aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende in diesem Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Betreuung und Bearbeitung des Themas durch die HSA erfolgt studienbegleitend.

§ 7
Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und gegebenenfalls eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Programmkoordinatoren zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 8
Diploma Supplement

(1) Für die Absolventen dieses Double-Degree-Programms fertigt die Hochschule Anhalt ein Diploma Supplement nach Anlage 2 an.

(2) Unter 2,2 (Minor) ist der Name des Double-Degree-Programms „Media Systems Engineering“ einzutragen.

(3) Unter 2,5 sind bei Studierenden der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an eine Partnerhochschule gehen (out-

going), die Sprachen „German“ und „English“ einzutragen. Bei Studierenden der Partnerhochschulen, die im Rahmen des Double-Degree-Programms zum Austausch an die HSA kommen (incoming), werden die Sprachen „English“ eingetragen.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2018/2019 erstmalig das Double-Degree-Programm in Köthen absolvieren bzw. ab dem Sommersemester 2019 Module an der Partnerhochschule belegen.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.12.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 22.03.2018.

(4) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 22.03.2018

Prof. Dr. Jörg Bagdhan Präsident
der Hochschule Anhalt

Anlagen

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden ausländischer Partneruniversitäten (incoming) im Double-Degree-Programm „Media Systems Engineering“ (Studiengang Digitale Medientechnologien) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen V	S	P			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Modulname deutsch /englisch									
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität absolviert								
Summe 1. Fachsemester									30

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Echtzeitsysteme/ Real-Time Systems		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Bild- und Videocodierung/ Picture and Videocoding	2	2	0			1 LNW	K	120 min	5
Deutsch Sprache/ German Language*1	2	2	0			1 LNW	M	20 min	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik/ Statistical Methods in Communications		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Wahlpflichtmodule (**2** sind zu wählen)									
Systemprogrammierung/ System Programming		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Mikrosystemtechnik/ Microsystems Technology	2		2			1LNW	K	120 min	5
Projekt 2/ Project 2			~~4~~			-	B	-	5
Medienprogrammierung/ Media Programming	1	0	3			1 LNW	M	25 min	5
Summe 2. Fachsemester									30

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Masterarbeit/Master Thesis							H		25
Kolloquium/Colloquium							P/C	20 min	5
	Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht.								
Summe 3. Fachsemester									30

Summe Studiengang gesamt									**90**

Modulabschluss:	K	Klausur	P	Präsentation
	M	mündliche Prüfung	C	Kolloquium
	PRO	Projekt	op	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
	H	Hausarbeit	Ex	experimentelle Arbeit
	E/B	Entwurf/Beleg	R	Referat
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

*1 Deutsche Muttersprachler müssen ein Modul (5 Credits) aus dem Masterstudienangebot der Hochschule Anhalt wählen.

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der Hochschule Anhalt, Studiengang Master „Digitale Medientechnologien“ (outgoing), im gemeinsamen Double-Degree-Programm „Media Systems Engineering“ an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind.

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Praktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen V	S	P			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Modulname deutsch /englisch									
	Dieses Semester wird von den Studierenden an der jeweiligen Partneruniversität absolviert								
Summe 1. Fachsemester									30

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Echtzeitsysteme/ Real-Time Systems		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Bild- und Videocodierung/ Picture and Videocoding	2	2	0			1 LNW	K	120 min	5
Deutsch Sprache/ German Language*1	2	2	0			1 LNW	M	20 min	5
Statistische Methoden der Nachrichtentechnik/ Statistical Methods in Communications		2	2			1 LNW	M	20 min	5
Wahlpflichtmodule (**2** sind zu wählen)									
Systemprogrammierung/ System Programming		3	1			1 PVL	K	120 min	5
Mikrosystemtechnik/ Microsystems Technology	2		2			1LNW	K	120 min	5
Projekt 2/ Project 2			4			-	B	-	5
Medienprogrammierung/ Media Programming	1	0	3			1 LNW	M	25 min	5
Summe 2. Fachsemester									30

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
Masterarbeit/Master Thesis							H		25
Kolloquium/Colloquium							P/C	20 min	5
	Die Masterarbeit und das Kolloquium wird grundsätzlich unter gemeinsamer Betreuung eines Lehrenden der Hochschule Anhalt und der jeweiligen Partneruniversität erbracht.								
Summe 3. Fachsemester									30

Summe Studiengang gesamt									**90**

Modulabschluss:	K	Klausur	P	Präsentation
	M	mündliche Prüfung	C	Kolloquium
	PRO	Projekt	op	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
	H	Hausarbeit	Ex	experimentelle Arbeit
	E/B	Entwurf/Beleg	R	Referat
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis	TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

*1 Deutsche Muttersprachler müssen ein Modul (5 Credits) aus dem Masterstudienangebot der Hochschule Anhalt wählen.

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	«Name»
1.2	First Name	«Vorname»
1.3	Date, Place of Birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4	Student ID Number or Code	«MNR»

2 QUALIFICATION

2.1	Name of qualification	Master of Science (M. Sc.)
2.2	Major	Digital Media Technologies
	Minor	Media Systems Engineering
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt Anhalt University of Applied Sciences
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German and English

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Master
3.2	Official length of programme	One year and a half, 90 ECTS-Credits
3.3	Prerequisites	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (3,5 years); Magister/Master degree; Diplom in Digital Media Technologies or in appropriate related field or foreign equivalent.

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: Full time

4.2 Programme prerequisites / qualification profile of the graduate

The goal of the Master Programme “Digital Media Technologies” with Minor Field Studies “Media Systems Engineering” is to provide students with the ability to use advanced techniques, skills, and modern engineering tools necessary for an independent mediatechnologies or computer engineering practice. The programme qualifies students to apply scientific methods, utilize knowledge of contemporary issues, and to solve disciplinary problems in their field of activity.

The application and project oriented course work is also towards an understanding of professional and ethical responsibility and equips students with social, economic and ergonomic basic competencies.

The One year and a half programme consists of 12 compulsory with four elective courses and the Master Thesis with a total workload of 90 credits, where one credit point corresponds to 30 hours of work. Each of the modules is completed with a final. The performance is assessed with a letter grade.

4.3 Programme Details

For details see the transcript containing the list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Master’s Degree including the subjects of the final examination (written and oral), as well as the topic of the thesis and the evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0 – 1.5	for “very good”, an excellent performance
1.6 – 2.5	for “good”, a performance significantly exceeding the average requirements
2.6 – 3.5	for “satisfactory”, a performance fulfilling average requirements in every respect
3.6 – 4.0	for “sufficient”, a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies
5.0	for “insufficient“, a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

ECTS: A (up to 1.3); B (1.4 – 2.0); C (2.1 – 3.0); D (3.1 – 3.7); E (3.8 – 4.0)

4.5 Overall classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %).

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The master qualification entitles to the doctorate.

5.2 Professional status

The master degree in electrical and computer engineering entitles its owner to the practice of qualified and autonomous engineer and line activities in these areas.

This includes the right to hold the professional title of engineer.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

accredited on xx.xx.20xx by ASIIN e. V. (www.asiin-ev.de).

6.2 Further information sources

About the institution and on the programme: www.hs-anhalt.de and www.emw.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Master’s Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Master’s Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY-MM-DD

Chair of the Examinations Committee Prof. Dr. Vorname Name

Hochschule Anhalt

ERGÄNZUNGSSATZUNG

**zur Prüfungs- und Studienordnung vom 07.12.2011
zur Erlangung des akademischen Grades**

MASTER OF SCIENCE (M. SC.)

für den Studiengang

INFORMATIONSMANAGEMENT

vom 12.07.2017

Zur Weiterentwicklung und Internationalisierung des Studiengangs Informationsmanagement zu einem Internationalen Studiengang mit Doppelabschluss wird die nachfolgende Ergänzungssatzung zu der Prüfungs- und Studienordnung vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 49/2012 vom 02.03.2012, ergänzt durch die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 51/2012, Nr 63/2014 und Nr. 70/2015 veröffentlichten Satzungen zur Änderung der Rahmenprüfungs- und Studienordnung) genehmigt.

§ 1
Ziel des Studiums

(1) Studierende der Hochschule Anhalt im Master-Studiengang Informationsmanagement erhalten auf der Basis von bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hochschule Anhalt und Partnerhochschulen im Ausland und im Rahmen eines mit diesen Partnerhochschulen abgestimmten Studienplans (Double-Degree-Programm) die Möglichkeit, zusätzlich zu dem angestrebten Masterabschluss an der Hochschule Anhalt einen entsprechenden Abschluss der Partnerhochschule zu erlangen. Entsprechend erhalten Studierende dieser Partnerhochschulen, die dort in einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben sind, in diesem gemeinsamen Double-Degree-Programm die Möglichkeit, den Master-Abschluss der Hochschule Anhalt im Studiengang Informationsmanagement zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree), an der Hochschule Anhalt mit dem

„Master of Science (M.Sc.)“

in Informationsmanagement sowie mit dem nationalen Master-Abschluss der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der ausländischen Partnerhochschule ist in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung auszuweisen.

§ 2
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Internationalen Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt für Studierende der Hochschule Anhalt einschließlich der Masterprüfung drei Semester, für Studierende der jeweiligen Partnerhochschule vier Semester.

(2) Das Studium enthält ein an der jeweiligen Partnerhochschule zu absolvierendes Auslandssemester. Dies ist in der Regel für Studierende der Hochschule Anhalt das 2. Fachsemester (Sommersemester) und für Studierende der Partnerhochschule das 3. Fachsemester (Wintersemester). In jedem Semester sind jeweils 30 Creditpunkte (CP) nachzuweisen.

(3) Die Lehrveranstaltungen für Studierende der Partnerhochschulen werden beiderseits in englischer Sprache angeboten.

§ 3
Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des Studienplans ist der Fachbereich verantwortlich, der zur Betreuung des Double-Degree-Programms einen Programmkoordinator bestimmt.

(2) Der unter Abs.1 genannte Studienplan regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen sowie den Nachweis von für das Studium ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache und von Grundkenntnissen der Landessprache der Partnerhochschule.

(3) Studierende im Master-Studiengang Informationsmanagement der Hochschule Anhalt können sich für das Double-Degree-Programm an der jeweiligen Partnerhochschule bewerben (outgoing), wenn sie die im Studienplan geforderten Sprachkenntnisse nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Partnerhochschule gemäß ihrer Regularien in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule Anhalt im Double-Degree-Programm sind für Studierende der Partnerhochschulen (incoming) vom Programmkoordinator des Fachbereichs gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung, dem unter Abs.1 genannten Studienplan und anhand eines aktuellen Leistungsnachweises der Heimathochschule zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Centers der Hochschule Anhalt.

(5) Studierende der Partnerhochschulen (incoming) werden im Ergebnis der Zulassung im Master-Studiengang Informationsmanagement eingeschrieben.

(6) Double-Degree-Studierende der Hochschule Anhalt (outgoing) melden sich für die Zeit des Auslandsstudiums unter Vorlage des Zulassungsbescheides oder der Immatrikulationsbestätigung der ausländischen Partnerhochschule ebenfalls gebührenfrei zum jeweiligen Semester an der Hochschule Anhalt zurück.

§ 4
Anrechnung von Studienleistungen

(1) Studierende im Double-Degree-Programm haben Anspruch auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von maximal 30 Credits. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Informatik und Sprachen über die Leistungsanerkennung (Credits und Bewertung) wird vom Programmkoordinator entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet.

(2) Die Anrechnung von Leistungen, die nicht im abgestimmten Studienplan aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Informatik und Sprachen zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Zuge der Einzelfallprüfung

§ 5
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten durch die von beiden Partnerhochschulen gemeinsam bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende der Hochschule Anhalt im Double-Degree-Programm so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann.

(3) Für Studierende im Double-Degree-Programm, deren Erstbetreuung durch die Partnerhochschule erfolgt, kann das Thema der Masterarbeit abweichend von Absatz 2 vergeben werden. Die Bearbeitung und Betreuung des Themas richtet sich dann nach den Regelungen der betreuenden Partnerhochschule. Die von den Studierenden für die Anfertigung der Masterarbeit insgesamt zu erbringenden Studienleistungen können dabei teilweise in den Creditpunkten von anderen an der Partnerhochschule zu absolvierenden Modulen enthalten sein.

§ 6
Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und ggf. eine Urkunde aus.
(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Programmkoordinatoren zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Internationalen Master-Studiengang „Informationsmanagement“ an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende im Master-Studiengang „Integrated Management Systems“ der Nationalen Polytechnischen Forschungsuniverität Perm gelten die in der Ergänzungssatzung vom 05.12.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 60/2013 vom 28.03.2013) getroffenen Regelungen als abgestimmter Studienplan gemäß §3 Abs.1.

(3) Im Übrigen tritt damit die Ergänzungssatzung vom 05.12.2012, „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“, Nr. 60/2013 vom 28.03.2013 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen vom 12.07.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.09.2017.

(5) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 20.09.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den dualen Studiengang

STEUER- UND RECHNUNGSWESEN (MSR)

vom 19.07.2017

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d .F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung
§ 9 Studienplan und Studieninhalte
§ 10 Vermittlungsformen
§ 11 Berufspraktikum

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 14 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 18 a Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruches
§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 20 Zusatzmodulprüfungen
§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
§ 22 Mobilitätsfenster
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung
§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung und relative Note (ECTS)

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 31 Bewertung der Masterarbeit
§ 32 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelungen
§ 35 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht (Studienplan)
Anlage 2: Prüfungsplan
Anlage 3: Masterurkunde
Anlage 4: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 5: Diploma Supplement

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für den Zugang zum Studium ist entsprechend § 27 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Des Weiteren gilt für die Zulassung zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlichem, ökonomischem oder juristischem Hintergrund mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

(2) Voraussetzung für die Zulassung in den dualen Masterstudiengang „Steuer- und Rechnungswesen“ ist ein Abschluss eines akademischen Grades mit 210 Credit. Davon müssen insgesamt 30 Credits in Modulen zu Prüfungs- und Rechnungswesen und/oder betriebswirtschaftlicher Steuerlehre und/oder Finanzierung und Investition und/oder Controlling erworben worden sein.

(3) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester, sind im Rahmen des Masterstudiengangs zusätzlich Leistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits zu erbringen. Diese Leistungen können sowohl durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 1 oder durch erworbene Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend § 12 Absatz 2 nachgewiesen werden.

Ebenso ist ein Nachweis durch eine praktischen Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums auf dem Gebiet der steuerberatenden/wirtschaftsprüfenden Berufe im Umfang von 24 Wochen und einer vereinbarten Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche oder durch die Übernahme einer Projektarbeit entsprechend § 14 Absatz 8 möglich. Kann die Projektarbeit wegen betrieblicher Gründe nicht beendet werden, entscheidet über diese Prüfungsleistung der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und Anhörung des Studienfachberaters.

Der Nachweis über die fehlenden 30 Credits muss vor der Zulassung zum Masterkolloquium erbracht werden.

(4) Eine Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn eine bestehende Tätigkeit durch einen Arbeitsvertrag in einem betriebswirtschaftlichen Arbeitsfeld, insbesondere Banken, Finanzen oder Steuern nachgewiesen wird. Die vereinbarte Arbeitszeit soll in der Regel mindestens 20 Stunden und maximal 32 Stunden pro Woche betragen.

(5) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung und richtet sich nach der Anzahl der verfügbaren Plätze. Die Anzahl der Plätze kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Kapazitäten begrenzt werden. Die Durchführung des dualen Studiengangs erfolgt vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl.

(6) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.

§ 2
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester sind 22 bzw. 24 Credits zu erwerben.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von Fachkenntnissen und –fertigkeiten sowie von funktionsbezogenen Kompetenzen des steuerberatenden/wirtschaftsprüfenden Berufes die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Es verbindet praxisbezogenes Lernen mit einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Ausbildung. Der Masterstudiengang „Steuer- und Rechnungswesen” soll die Studierenden dazu befähigen, die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausfüllen des Berufsbildes Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu erlangen. Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen bzw. Wirtschaftsprüferexamen und die Vermittlung von funktionsbezogenen Kompetenzen und Fachkompetenzen für unternehmerische Tätigkeiten u.a. in den Bereichen Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung.

(4) Das Studium verbindet praxisbezogenes Lernen mit einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Ausbildung. Es werden die grundlegenden Kenntnisse auf den Gebieten der angewandten Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Prüfungs- und Rechnungswesen vermittelt.

(5) Studierende können auch einzelne Module dieses Studienganges im Rahmen eines Modulstudiums absolvieren. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Modulen kann durch den Fachbereich ein Modulprüfungszeugnis ausgestellt werden.

(6) Für jedes Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Prüfungsleistung des Moduls kann sich aus Teilleistungen (s. Anlage 2) ergeben. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung im Studiengang Steuer- und Rechnungswesen verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium sind 90 Credits nachzuweisen.

(4) Das Studium enthält einen berufsspezifischen Teil von mindestens 18 Wochenstunden pro Woche.

§ 5
Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den jeweiligen Fachbereichsrat eingesetzt. Es gilt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches.

§ 6
Prüfungsamt

Das Prüfungsamt ist eine zentrale Einrichtung des Studierenden-Service-Center. Es organisiert die administrative Durchführung der Prüfungsverfahren auf der Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches und verwaltet die Prüfungsdaten und - dokumente unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt. Es fertigt die prüfungsbezogenen Bescheide sowie Zeugnisse und Urkunden der Hochschule Anhalt aus und unterstützt die Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im administrativen Bereich. Darüber hinaus unterstützt und berät das Prüfungsamt die Fachbereiche und Studenten in Prüfungsangelegenheiten.

§ 7
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Prüfer oder eine Prüfungskommission, die aus Prüfern und Beisitzern bestehen kann. Prüfer sind zur Bewertung der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben Professoren nur Personen nach § 12 (4) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studenten bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen, davon mindestens ein Prüfer, zu bestellen. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(4) Zur Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei Prüfer zu bestellen.

(5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

II.
Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die *Studienfachberatung* erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studenten durch studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 1). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind nur Pflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.

(3) Über die Pflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallstudien und praktische Tätigkeiten vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Im Seminar werden Lehrinhalte durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studenten vermittelt.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltun-

gen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) Am Lernort Unternehmen wird das theoretisch erworbene Wissen angewendet, bestätigt und gefestigt.

(6) In Projekten/Praxisarbeiten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

§ 11
Berufspraktikum

entfällt

III.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei Anrechnungen nach Satz 1 sind auch Teilanrechnungen möglich.

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf ein Hochschulstudium auf Antrag angerechnet werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind sowie nicht bereits als Nachweis der Qualifikation für den Zugang zum Studium entsprechend § 1 genutzt worden sind.

Die Kriterien, nach welchen Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, gleichwertig sind und ob und inwieweit diese berücksichtigt werden können, sind in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt.

(3) Die Entscheidung über eine Anrechnung von Studienleistungen und Credits nach den Absätzen 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17.

(5) Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren i. d. R. acht Wochen nach Immatrikulation in den Studiengang vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen noch keine Prüfungsversuche in dem Modul, für das eine Anrechnung erfolgen soll, unternommen worden sein. Anträge auf Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 werden i.d.R. innerhalb von einem Monat nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen entschieden.

§ 13
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Student soll die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1 und 2) dieser Ordnung ablegen, mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gebunden sind. Der Student muss sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen unter Nutzung des Hochschulinformationssystems der Hochschule Anhalt an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, gilt das Modul jedoch erst als erfolgreich abgeschlossen, wenn auch ein positives Resultat der Prüfungsvorleistung vorliegt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14
Arten und Formen der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Absatz 4),
2. mündliche Prüfung (Absatz 5),
3. Fallstudie (Absatz 6),
4. Praxisfall (Absatz 7)
5. Seminararbeit (Absatz 8),
6. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)
7. Projektarbeit (Absatz 10)

(2) Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Prüfungsarten können nur nach Antrag des Prüfers oder entsprechend § 15 Absatz 5 durch den Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn geändert werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden. Computergestützte Prüfungsformen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Näheres hierzu ist gesondert geregelt.

(4) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 2 geregelt.

(5) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 2 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Eine Fallstudie ist eine Gruppenarbeit mit dem Ziel, die praktischen und theoretischen sowie sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden anhand von konkreten Aufgaben zu prüfen. Die Studierenden sind in der Lage aus ihren ganzheitlichen, zukunftsbezogenen betriebswirtschaftlichen Analyseansatz Einschätzungen über Stärken und Schwächen von Geschäftsmodellen und fundierten betriebswirtschaftlichen Handlungsempfehlungen abzuleiten. Fallstudien sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(7) Ein Praxisfall ist die selbstständige Bearbeitung von fachlichen Aufgaben und Problemstellungen sowie die eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen im Bereich des Steuerrechts/Bilanzsteuerrechts und im beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Studierenden übernehmen die eigenständige Bearbeitung eines Praxisproblems, fertigen hierzu eine wissenschaftlich orientierte Arbeit an und präsentieren die Ergebnisse im mündlichen Prüfungsgespräch (Vortrag).

(8) Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten, ihre Arbeitsergebnisse zu präsentieren und diese in Fachdiskussionen (Vortrag) zu vertreten.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuellverbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Die Projektarbeit ist eine schriftliche Dokumentation der Projektergebnisse. Sie wird über vier Semester angefertigt. Der Lernort kooperierende Einrichtung stellt den erforderlichen Untersuchungsgegenstand zur Verfügung. Im ersten Semester erfolgt die Projektentwicklung und Projektidee, im zweiten Semester erfolgt die Projektplanung, im dritten Semester die Projektrealisierung und im vierten Semester wird das Projekt durch eine Projektdokumentation abgeschlossen. Die Erreichung der Teilziele des Projektes ist am Ende des jeweiligen Semesters in einer 15-minütigen Präsentation/Gespräch darzustellen. Jeder erfolgreiche Teilabschnitt wird mit 7,5 ECTS-Kreditpunkten honoriert, sodass nach erfolgreichem Abschluss für die Projektarbeit insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkte während der praktischen Tätigkeit im Lernort kooperierende Einrichtung erzielt werden. Die Projektarbeit wird fachlich von einem Hochschullehrer sowie einer im Lernort kooperierende Einrichtung bestimmter Person betreut. Die Studienfachberatung ist für die Genehmigung der vorgeschlagenen Personen und des Themas verantwortlich und überwacht die Qualität der Anfertigung der Projektarbeit.

(11) Prüfungen können studienbegleitend oder am Ende eines Studienabschnittes durchgeführt werden. Der Studienfachberater des Studiengangs legt grundsätzlich die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt der Prüfer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Zeitraum fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auf Antrag der Prüfer auch in Form einer Gruppenarbeit durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll i. d. R. nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Prüfungsleistungen zum Abschluss von Modulen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind , werden von mindestens zwei Prüfern bewertet.

§ 15
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im nächsten Semester. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters legt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(2) Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf Antrag einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin festzulegen. Insofern der Student aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine schriftliche (Klausur) oder eine mündliche Prüfung durchzuführen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studenten eine alternative Prüfungsart festzulegen.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 6 bis 10 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfer bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 13 Absatz 2. Bei wiederholtem Betrugsversuch kann der Prüfungsanspruch verloren gehen, was zur Exmatrikulation führt.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a. können zur Nichtannahme der Arbeit durch die Prüfer führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Erbringung der Prüfungsleistung, bei allen anderen Arten von Prüfungsleistungen i. d. R. innerhalb einer Frist von vier Wochen über das Hochschulinformationssystem der Hochschule Anhalt unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden.

(2) Werden Module mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, können diese bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(3) Im Falle einer zweiten Wiederholung entsprechend Absatz 1 und 2 muss eine Bewertung i.d.R. von zwei Prüfern erfolgen. Bewertet ein Prüfer die Leistung mit „nicht bestanden“, aber der andere Prüfer positiv, so ist ein weiterer Prüfer vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“ ist die Leistung „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Prüfer entsprechend § 17 Absatz 4 jedoch mindestens 4,0 „ausreichend“.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(5) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen i. d. R. nicht geändert.

---

[2] Die Bewertung sollte bezogen auf die zu erbringende Leistung (=100 %) nach folgender Skala vorgenommen werden:
1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

§ 18a
Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 18 Absatz 1 und 2 durch das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls eingetreten ist, kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des Studenten eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

- Von den übrigen Prüfungen eines Pflichtmoduls des Studiengangs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere Prüfung ausstehen.
- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes im Pflichtmodul noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.

(2) Das endgültig nicht bestandene Pflichtmodul kann durch ein zusätzliches Modul (Ausgleichsmodul) ausgeglichen werden und muss in der Creditierung mindestens dem verlorenen Pflichtmodul entsprechen. Der Prüfungsausschuss muss in Abstimmung mit dem Studienfachberater der Auswahl des Ausgleichsmoduls zugestimmt haben. Die Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten. Er entscheidet nach vorheriger Anhörung des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und des Studienfachberaters über diesen Antrag.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des Pflichtmoduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen und geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das ohne Erfolg absolvierte Pflichtmodul geht nicht in das Gesamtprädikat und in die Credit-Summe ein.

§ 19
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Wurde das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält der Student ein Zeugnis entsprechend den studiengangsspezifischen Bestimmungen, Anlage 4 in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis der Masterprüfung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält alle Bewertungen entsprechend Anlage 2. Mit dem Zeugnis wird dem Studenten eine Masterurkunde entsprechend den studiengangspezifischen Bestimmungen, Anlage 4 ausgehändigt.

(2) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird dem Studenten ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement ist eine englischsprachige Zeugnisergänzung und beschreibt die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie entsprechend § 16 Abs. 1 als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(5) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 1 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21
Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) entsprechend Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Für besonders begabte Studenten mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden.

(3) Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen aus sozialen oder familiären Gründen, aufgrund eines herausragenden gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagements von Studenten (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement) oder anderen wichtigen Gründen, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Diese Pläne sind mit dem zuständigen Studienfachberater abzustimmen.

(4) Sonderstudienpläne nach den Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses und sind dem Prüfungsamt zu melden.

(5) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 3 realisiert.

(6) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Art zu erbringen. Anträge sind von dem Studenten an den Prüfungsausschuss zu stellen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 22
Mobilitätsfenster

entfällt

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV.
Masterprüfung

§ 25
Bestandteile der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen nach dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2), der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit.

§ 26
Gesamtnote der Masterprüfung und relative Note (ECTS)

(1) Bei Noten von Modulprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen)[3] nach dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1 und 2) wird das arithmetische Mittel mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,3fachen der Note der Masterarbeit inklusive der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend folgender ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Berechnung der relativen Note erfolgt zu Beginn jeden Semesters auf der Grundlage der Absolventen der letzten vier Semester, sofern deren Anzahl mindestens 50 beträgt. Wird diese Bezugsgröße nicht erreicht, wird anstelle der ECTS-Note darauf hingewiesen, dass hierzu noch keine Angabe möglich ist, da die Mindestzahl der Absolventen noch nicht erreicht wurde.

V.
Masterarbeit und Kolloquium

§ 27
Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form schriftlich darzustellen.

§ 28
Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher Sprache durch den Erstprüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in diesem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von vier Wochen verlängern.

[3] Die Wichtung der Noten, z. B. gemäß der dotierten Credits, ist zulässig.

(3) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studenten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 50 Credits erreicht hat. Der Zulassungsantrag wird vom Studierenden an den Prüfungsausschuss gestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form und in einer der Prüferzahl entsprechenden Anzahl im Prüfungsamt oder Fachbereich einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind durch die als Gutachter bestellten Prüfer in Abstimmung mit dem Studenten zu treffen.

(3) Des Weiteren sind die Formulare gemäß *Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung studentischer Abschlussarbeiten* in der jeweils gültigen Fassung dem Erstgutachter vorzulegen und nach dem Kolloquium durch den Studenten der Bibliothek zu übergeben.

§ 31
Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind mindestens zwei schriftliche Gutachten durch die Prüfer notwendig. Die Gutachten sind i. d. R. innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32
Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach Anlage 2 geforderten Leistungen und gegebenenfalls die Erfüllung des Leistungsnachweises nach § 1 Punkt 3.

(2) Das Kolloquium ist i. d. R. hochschulöffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten nach § 31 (2) bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, gegebenenfalls auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden nichtöffentlich zu verkünden.

§ 33
Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung „nicht bestanden“ ein neues Thema schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (siehe Anlage 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.
Schlussbestimmungen

§ 34
Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2017 in den Studiengang MSR

immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2017 in dem dualen Studiengang Steuer- und Rechnungswesen an der Hochschule Merseburg immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, das Studium an der Hochschule Anhalt durch Wechsel in diese Prüfungsordnung fortzusetzen.

§ 35
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 10.07.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 19.07.2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.09.2017.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 20.09.2017

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen (M 1 bis M 10), die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

	Modulbezeichnung	Modul	Workload	Präsenz	Selbststudium	Credits
1. Sem.	**Modul: Recht** Wirtschaftsprivatrecht, Recht der Vertragsgestaltung und Internationales Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht	M 1	150	74	76	5
	Modul: Finanzwirtschaft I Investition, Finanzierung & Finanzwissenschaft	M 2	210	64	146	7
	Modul: Steuern I Grundlagen Abgabenordnung und Ertragsteuer Praxisfall (Grundlagen des Steuerrechts)	M 3	225 75	92 1	133 74	10
2. Sem.	**Modul: Steuern II** Umsatzsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer mit Bewertungsrecht	M 4	210	95	115	7
	Modul: Finanzwirtschaft II Internes Rechnungswesen, Planung und Kontrolle, Controlling & Corporate Governance	M 5	150	48	102	5
	Modul: Externes Rechnungswesen I internationale Rechnungslegung, Externe Rechnungslegung & Tax Accounting Praxisfall (Bilanzsteuerrecht)	M 6	225 75	95 1	130 74	10
3. Sem.	**Modul: berufsspezifische Schlüsselkompetenzen** Betriebswirtschaftliche Beratung (Fallstudie), Schlüsselqualifikationen, spezielles Verfahrensrecht und Außenprüfung sowie Seminararbeit (Praxisfall)	M 7	225 75	95 1	130 74	10
	Modul: betriebliche Steuerlehre I Bilanzsteuerrecht und Rechtsformwahl	M 8	210	84	126	7
	Modul: Externes Rechnungswesen II Konzernrechnungslegung	M 9	150	48	102	5
4. Sem.	**Modul: betriebliche Steuerlehre II** Steuern im Konzern, Umwandlung/ -recht, Unternehmensverkauf, Internationales Steuerrecht, Europarecht	M 10[(1)]	240	100	140	8
	Master-Thesis und Kolloquium	M 11[(1)]	480			16
Gesamt						**90**

[(1)] Prüfungen können in englischer Sprache abgenommen werden.

Anlage 2

Prüfungsplan für den dualen Masterstudiengang Steuer- und Rechnungswesen

Der Prüfungsplan gibt Art und Umfang der Prüfungen je Modul an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen (M 1 bis M 10), die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

Modulnummer	Pflichtmodule	Prüfungsplan				
		Credits	Art	Dauer	Prüfung	Gewichtung Prüfungsleistung
1	**Modul: Recht** Wirtschaftsprivatrecht, Recht der Vertragsgestaltung und Internationales Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht	5	K	90 min	M 1	K 100 %
2	**Modul: Finanzwirtschaft I** Investition, Finanzierung (a) & Finanzwissenschaft (b)	7	K	180 min	M 2	(a) K 50% (b) K 50 %
3	**Modul: Steuern I** Grundlagen Abgabenordnung (a) und Ertragsteuer (b), Praxisfall: Grundlagen des Steuerrechts (c)	10	K M P	45 min 20 min 30 min	M 3	(a) K 25% (b) M 50% (c) P 25%[(1)]
4	**Modul: Steuern I** Umsatzsteuer (a) und Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer mit Bewertungsrecht (b)	7	K	180 min	M 4	(a) K 55% (b) K 45%
5	**Modul: Finanzwirtschaft II** Internes Rechnungswesen, Planung und Kontrolle (a) sowie Controlling & Corporate Governance (b)	5	K	90 min	M 5	(a) K 50% (b) K 50%
6	**Modul: Externes Rechnungswesen I** internationale Rechnungslegung (a), Externe Rechnungslegung & Tax Accounting (b) Praxisfall: Bilanzsteuerrecht (c)	10	K P	180 min 30 min	M 6	(a) K 30% (b) K 45% (c) P 25% [(1)]
7	**Modul: berufsspezifische Schlüsselkompetenzen** Betriebswirtschaftliche Beratung: Fallstudie (a), Schlüsselqualifikationen, spezielles Verfahrensrecht und Außenprüfung (b) sowie Seminararbeit: Praxisfall (c)	10	F TN M S	30 min oP 20 min 30 min	M 7	(a) F 37,5% (b) M 37,5% (c) S 25% [(2)]
8	**Modul: betriebliche Steuerlehre I** Bilanzsteuerrecht (a) und Rechtsformwahl (b)	7	K	180	M 8	(a) K 50% (b) K 50%
9	**Modul: Externes Rechnungswesen II** Konzernrechnungslegung	5	K	90	M 9	K 100%
10	**Modul: Externes Rechnungswesen II** Steuern im Konzern (a), Umwandlung/ -recht und Unternehmensverkauf (b), Internationales Steuerrecht (c), Europarecht (d)	8	K	240	M 10	(a) K 25% (b) K 25% (c) K 37,5% (d) K 12,5%
11	**Master-Thesis und Kolloquium**	16	§ 27, § 32	PK	M 11	§ 29 (1) – 60% § 32 (1) – 40%

Legende

F = Fallstudie, Dokumentation und Vortrag
P = Praxisfall, Dokumentation und Vortrag
S = Seminararbeit und Vortrag
TN = Teilnahmenachweis
PK = Präsentation und Kolloquium
oP = ohne Prüfung
M = mündliche Prüfung
K = Klausur
R = Referat

(1) P = 66,66% Praxisfall und 33,33% Referat

(2) S = 66,66% Seminararbeit und 33,33% Vortrag

(3) Teilnahmenachweis für Abschluss des Moduls erforderlich

Anlage 3

Regelstudienverlauf[4]

1. Semester	(18) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praxisfall	22 Credits
2. Semester	(18) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praxisfall	22 Credits
3. Semester	(18) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Seminararbeit	22 Credits
4. Semester	6 Wochen - Vorlesungen, Übungen 18 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	24 Credits

[4] Entsprechend der Regelstudienzeit anzupassen; generell gilt der 15-3-Wochen-Zyklus, außer in dualen Studiengangkombinationen und wenn einzelne Semester durch Berufspraktika tangiert sind.

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 4

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde
Master´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
Wirtschaft

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im dualen Studiengang

Steuer- und Rechnungswesen

den Mastergrad
Master of Arts (M.A.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Economics

has awarded the academic degree of
Master of Arts (M.A.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Taxation and Accounting
Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name FB Wirtschaft
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 5

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung
Certificate of Examination for a Master´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Wirtschaft

die Masterprüfung im dualen Studiengang

Steuer- und Rechnungswesen

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme

Taxation and Accounting

in the Department of Economics

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	**A…E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule **Compulsory Modules**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
Recht Law	5	X,y
Finanzwirtschaft I Finance I	7	X,y
Steuern I Tax I	10	X,y
Steuern II Tax II	7	X,y
Finanzwirtschaft II Finance II	5	X,y
Externes Rechnungswesen I External Accounting I	10	X,y
Berufsspezifische Schlüsselkompetenz Vocational key competences	10	X,y
Betriebliche Steuerlehre I Corporate Taxation I	7	X,y
Externes Rechnungswesen II External Accounting II	5	X,y
Betriebliche Steuerlehre II Corporate Taxation II	8	X,y
Thema der Masterarbeit: Subject of the Master Thesis:		
Masterarbeit M.A. Thesis	**13**	**X,y**
Kolloquium Colloquium	**3**	**X,y**
Overall Grade / Total No. of Credits	90	X,y
Zusatzmodule Additional Modules		
ZM 1 AS 1	C	X,y
. ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6 - 2,5), satisfactory (2,6 - 3,5), sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%),
C (the next 30%), D (the next 25%), E (the next 10%)

* ECTS grades are awarded, once the minimum number of graduates has been reached (acc. to Article 26, section 2)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 - 2,5); befriedigend (2,6 - 3,5); ausreichend (3,6 - 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)

* Eine ECTS-Bewertung erfolgt erst, wenn die Mindestanzahl der Absolventen gemäß § 26 (2) erreicht ist.

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of Arts (M.A.)
2.2 Main Field of Study	Taxation and Accounting
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Economics
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	2 years
3.3 Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in XYZ or in appropriate related field or foreign equivalent. Professional practice in XYZ (one year).

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	part time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The programme qualifies the student for a career as a tax advisor or a certified accountant (after graduating and passing the state examinations) or in national or international tax consulting, auditing and management consulting. During the studies, students acquire a profound academic knowledge and practical skills. They gain an understanding of the national and international tax system and learn how to explain fiscal issues to clients. Students choosing to focus on auditing, gain an understanding of the legal aspects and enforcement of the auditing of annual accounts.
Courses in taxation and auditing are taught in a systematic and analytical way, thus qualifying students to keep their knowledge up-to-date in a consistent manner. Furthermore, the programme's practice-orientated approach enables them to work in teams and to participate in team discussions.
In courses on taxation, students learn how to apply their academic skills in reallife situations in a systematic and structured way. Students get to know the software DATEV or other commonly used tax software and learn how to handle it. Furthermore, they gain an understanding of a tax consultant's declarative tasks and check authentic tax assessment notices.
In courses focusing on auditing, students gain a deeper understanding of the various tasks of an auditor that will be discussed, step-by-step, on the basis of examples taken from the business world.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A best10 %
B next25 %
C next30 %
D next 25 %
E last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Additional specific requirements, which may differ from institution to institution.
Qualification is part of a hierarchy of awards.

5.2 Professional Status

Grants access to academic professions according to the professional regulations; degree gained pursuant to directive: R 89/48/EEC.
The Master's degree grants access to higher level positions in the national civil service (Höherer Dienst).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information:

It is possible to complete a work placement at CCL (Center for Creative Leadership) Greensboro, U.S.A.: www.ccl.org

6.2 Further sources of information:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement complements the following official documents:
-the M.A. Certificate issued by Hochschule Anhalt, University of Applied Sciences
-the Master´s Degree Final Examination Report issued by Anhalt University of Applied Sciences (Hochschule Anhalt)

Dean of the Faculty of Economics

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIEN-ORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF ENGINEERING

für den Studiengang

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG (MLU)

vom 07.11.2017

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung
§ 9 Studienplan und Studieninhalte
§ 10 Vermittlungsformen
§ 11 Mobilitätsfenster *(entfällt)*

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 14 Arten der Prüfungsleistungen
§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 18 a Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruches
§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 20 Zusatzmodulprüfungen
§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
§ 22 Ungültigkeit der Prüfung
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung
§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
§ 31 Bewertung der Masterarbeit
§ 32 Kolloquium zur Masterarbeit
§ 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsregelungen
§ 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

Anlage 1: Masterurkunde
Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Anlage 3: Diploma Supplement
Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 5: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

I.
Allgemeiner Teil

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (240 Credits). Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sieben Semester (210 Credits) oder sechs Semester (180 Credits), sind vor Beginn des Studiums gemäß dieser Ordnung propädeutische Vorsemester im Umfang von 30 bzw. 60 Credits zu absolvieren. Diese Leistungen sind in der Regel durch Module im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der Hochschule Anhalt zu erbringen. Nähere Festlegungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studienfachberater auf Grundlage der individuellen Vorbildung im Einzelfall. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Regulärer Studienbeginn gemäß Anlage 4 ist der erste Tag des Wintersemesters. Für die Absolvierung von geforderten Vorsemestern gemäß Absatz 1 ist ein Beginn sowohl zum ersten Tag des Wintersemesters als auch zum ersten Tag des Sommersemesters möglich.

§ 2
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 30 Zeitstunden. Die Module haben jeweils einen Umfang von mindestens fünf Credits und erstrecken sich über ein Semester oder ein Studienjahr. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand eines Semesters umfasst jeweils 30 Credits.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen planerischen und gestalterischen Kenntnissen und Fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.
Im Verlauf des Studiums werden aufbauend auf mindestens einem einschlägigen Hochschulabschluss die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fach- und Methodenkompetenzen in den Bereichen Freiraumplanung, Vegetationsmanagement und Pflanzenverwendung, Umweltprüfungen und Informationstechnologien in Planung und Management vertieft sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Studierenden weiterentwickelt. Innerhalb eines Studios mit hohem Komplexitätsgrad werden aktuelle ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Fragestellungen in/mit Bezug zu Freiräumen und Landschaft als Lebensumfeld des Menschen unter Anwendung von wissenschaftlichen sowie berufspraktischen Fach- sowie Methodenkompetenzen integriert betrachtet und in diesem Rahmen Fertigkeiten im Projektmanagement und die Befähigung zur wissenschaftlichem Arbeit weiterentwickelt. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Engineering
(M.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt 2 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 2. Fachsemester abschließen kann.

(3) Im Pflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 60 Credits nachzuweisen.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6
Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7
Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.
Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9
Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.

(3) Über die Pflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10
Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Studios und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 11
Mobilitätsfenster

(entfällt)

III.
Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Modulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die

Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
1. schriftliche Prüfung (Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Belege fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15
Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich

nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

[2] Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:
1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 18a
Härtefallregelung bei Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Sofern ein Verlust des Prüfungsanspruchs nach § 18 Absatz 1 durch das Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung eines Pflichtmoduls eingetreten ist, kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag des Studenten eine Härtefallregelung zum Verlustausgleich in Anspruch genommen werden.

- Von den übrigen Prüfungen eines Pflichtmoduls des Studiengangs darf zum Zeitpunkt der Antragstellung neben der Abschlussarbeit und dem Kolloquium/der Präsentation zur Abschlussarbeit keine weitere Prüfung ausstehen.
- Die bisherige Studiendauer darf zum Zeitpunkt des Prüfungsverlustes im Pflichtmodul noch nicht der Gebührenpflicht nach § 112 HSG LSA (Langzeitstudiengebühr) unterliegen.

(2) Das endgültig nicht bestandene Pflichtmodul kann durch ein zusätzliches Modul (Ausgleichsmodul) ausgeglichen werden und muss in der Creditierung mindestens dem verlorenen Pflichtmodul entsprechen. Der Prüfungsausschuss muss in Abstimmung mit dem Studienfachberater der Auswahl des Ausgleichsmoduls zugestimmt haben. Die Modulprüfung im Ausgleichsmodul darf zum Zeitpunkt der Antragstellung weder begonnen, noch abgeschlossen sein.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Ausgleichsmoduls an den Präsidenten zu richten. Er entscheidet nach vorheriger Anhörung des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden und des Studienfachberaters über diesen Antrag.

(4) Sofern das Ausgleichsmodul mit Erfolg absolviert wurde, ist es an Stelle des Pflichtmoduls in das Abschlusszeugnis zu übernehmen und geht mit den Credits und der Note in die Berechnung des Gesamtprädikats ein. Das ohne Erfolg absolvierte Pflichtmodul geht nicht in das Gesamtprädikat und in die Credit-Summe ein.

§ 19
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits und die ECTS-Note. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20
Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21
Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

§ 22
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer

Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV.
Masterprüfung

§ 25
Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:
1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4).

§ 26
Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflichtmodulprüfungsnoten[3] nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,5fache der Note nach Satz 1, dem 0,4fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,1fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

V.
Masterarbeit und Kolloquium

§ 27
Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28
Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **20** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung

[3] Die einzelnen Noten werden dabei nach den dotierten Credits gewichtet.

der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. Fachsemesters bis auf 1 gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind. Studierende, die unter Vorbehalt zugelassen wurden, benötigen außerdem für die Zulassung zur Masterarbeit einen Nachweis über die vollständig erbrachten Leistungen des/der propädeutische(n) Vorsemester(s).

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben[4]. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31
Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32
Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33
Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 8 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

[4] Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010 und Ergänzung vom 24.04.2013 in AM 61/2013.

VI.
Schlussbestimmungen

§ 34
Übergangsregelungen

(entfällt)

§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 07.11.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 22.03.2018.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 22.03.2018

Prof. Dr. Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde
Master´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

den akademischen Grad
Master of Engineering (M.Eng.)

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Agriculture, Ecotrophology and Landscape development

has awarded the academic degree of
Master of Engineering (M.Eng.).

after the successful completion of examinations following a course in

Landscape Architecture and Environmental Planning.

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung

die Masterprüfung im Studiengang

Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

bestanden.

has passed all examinations on the Master's Programme

Landscape Architecture and Environmental Planning

in the Department of
Agriculture, Ecotrophology and Landscape Development.

Gesamtnote der Masterprüfung Final Grade of Examination for a Master's Degree		**X,y**
Credits		**CCC**
ECTS	*	**A…E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

Pflichtmodule **Compulsory Modules**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
PM 1 CS 1	C	X,y
. . .		
PM n CS n	C	X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit **Master Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y

Zusatzmodule

Additional Modules

ZM 1 AS 1	C	X,y
. ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5), good (1,6-2,5), satisfactory (2,6-3,5), sufficient (3,6-4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (the best 10%), B (the next 25%), C (the next 30%), D (the next 25%), E (the next 10%)

* ECTS grades are awarded, once the minimum number of graduates has been reached (acc. to Article 27, section 2)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6-2,5); befriedigend (2,6-3,5); ausreichend (3,6-4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (die besten 10%); B (die nächsten 25%); C (die nächsten 30%); D (die nächsten 25%); E (die nächsten 10%)

* Eine ECTS-Bewertung erfolgt erst, wenn die Mindestanzahl der Absolventen gemäß § 27 (2) erreicht ist.

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

Anlage 3

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of Engineering (M.Eng.)
2.2 Main Field of Study	Landscape Architecture and Environmental Planning
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Agriculture, Ecotrophology and Landscape development
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	1 year
3.3 Access Requirements	One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (4 years); Magister/Master degree; Diplom in Landscape architecture or in appropriate related field or foreign equivalent.

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study: full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme for Landscape Architecture and Environmental Planning students are taught comprehensibly in the study of the following disciplines: landscape architecture, environmental planning, new technologies and planting design in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in landscape architecture and landscape design and be able to apply the demands to develop sustainable landscapes.
Students learn the concept of ecosystem services and landscape functions, design and management of vegetation systems, sustainable design framework, using digital tools in environmental planning, landscape architecture and vegetation management, project management and interdisciplinary team work.
The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to analyse, evaluate and design landscapes.

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in landscape architecture and environmental planning and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A best 10 %
B next 25 %
C next 30 %
D next 25 %
E last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 50 %, thesis: 40 %, oral examination/colloquium: 10 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Doctor Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of landscapes. This includes the right to hold the professional title of Master of Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: http://www.loel.hs-anhalt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master´s Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»
Certification Date

«name»
Chair of the Examinations Committee

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

Anlage 4

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Lehrstunden			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Vorlesung	Seminar / Übung	Praktikum				
Propädeutische(s) Vorsemester[5]							30/60
Pflichtmodule im 1. Fachsemester							
Objekt- und Freiraumplanung		60		LNW	E/B		5
Vegetationsmanagement und Pflanzenverwendung		60		LNW	H		5
Spezielle Umweltprüfungen		60		LNW	M	30 min.	5
Informationstechnologien in Planung und Management		60		LNW	H		5
Studio		60			PRO		10
Summe 1. Fachsemester		300					30

Pflichtmodule im 2. Fachsemester							
Masterarbeit	20 Wochen			§ 29	H		25
Masterkolloquium				§ 32	C/P	40 min	5
Summe 2. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							**60**

Modulabschluss:
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- P Präsentation
- C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

[5] Nur für Studierende entsprechend § 1 Absatz 1 dieser Ordnung

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

Anlage 5

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für das berufsbegleitende Zertifikatsstudium

INTERDISZIPLINÄRES WUNDMANAGEMENT

vom 31.01.2018

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.[1]

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
§ 4 Studiendauer und Gliederung des Studiums
§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 10 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 11 Zertifikat und Bescheinigungen
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung
§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
§ 14 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
§ 15 In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

Anlagen

Anlage 1: Hochschulzertifikat
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

[1]Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 1
Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte, Ablauf und Struktur des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums Interdisziplinäres Wundmanagement der Hochschule Anhalt. Das Zertifikatsstudium ist am Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik angebunden.

(2) Die Rechtsgrundlage bilden der § 16 Absatz 1 und 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zugelassen zum Studium sind grundsätzlich alle Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Weiterhin können Personen mit nachweisbarer medizinisch fundierter Berufserfahrung und praxisnahen Fähigkeiten und Kenntnissen von mindestens zwei Jahren an einer Hochschulausbildung nach dieser Ordnung teilnehmen, wenn der Prüfungsausschuss die persönliche Qualifikation des Bewerbers als gegeben sieht, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Der Studienbeginn ist in Abhängigkeit der Teilnehmerzahlen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(4) Für das Zertifikatsstudium bzw. für einzelne Module sind Studiengebühren zu entrichten.

§ 3
Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das berufsbegleitende Zertifikatsstudium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt. Für den Studienbeginn ist je Modul eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Studenten erforderlich.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits werden ohne Dezimalstelle vergeben. In diesem Studium können 30 Credits erworben werden, was einer Arbeitsbelastung von 750 Stunden für das Zertifikatsstudium entspricht.

(3) Das Zertifikatsstudium Interdisziplinäres Wundmanagement soll Berufstätigen mit Hochschulzugangsbe-

rechtigung, Hochschulabsolventen mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. Personen mit einschlägig fundierter Berufserfahrung berufsbegleitend und praxisnah Fähigkeiten und Kenntnisse für die Aufgaben als Wundfachtherapeut vermitteln.

(4) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in einem Hochschulzertifikat ausgewiesen wird. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 10 dieser Ordnung.

(5) Das Zertifikatsstudium kann auch ohne Prüfungsleistungen beendet werden, in diesem Fall wird an Stelle des Zertifikats eine Teilnahmebestätigung vom Fachbereich BWP, ohne Credits erteilt.

§ 4
Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der alle Module des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums abgeschlossen werden können, beträgt 2 Semester.

(2) Das Studium besteht aus 8 Modulen und wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die zu absolvierenden Module, die Arbeitsbelastung, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die damit verbundenen Leistungspunkte sind in der Anlage 2 festgelegt.

§ 5
Prüfungsausschuss, Prüfer

(1) Für Organisation der Prüfungen und Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss durch den jeweiligen Fachbereichsrat eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Prüfer sind zur Bewertung der Prüfungsleistung berechtigt; Beisitzer haben eine beratende Stimme. Zu Prüfern dürfen neben Professoren nur Personen nach § 12 (4) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestellt werden. Prüfer und Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss bestellt i. d. R. die Lehrkraft des Moduls als Prüfer. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen vergleichbarer Module eines Studienganges an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für das Zertifikatsstudium vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder des Programmverantwortlichen im Einzelfall.

(3) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 10. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen.

§ 7
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 möglich:
1. Beleg (Absatz 2),
2. Präsentation und Kolloquium (Absatz 3),
3. Projekt (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5).
5. Mündliche Prüfung (Absatz 6)

(2) Ein Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(3) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(4) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

6) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 5 als Einzelprüfung statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 78/2018

Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer beträgt 30 Minuten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben

(7) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(8) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als 3 Personen umfassen.

§ 8
Ablauf und Abbruch von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst in einer der darauffolgenden Präsenzphasen.

(2) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert.

Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 9
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 7 Absatz 1 Punkte 1 und 2 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 11 Absatz 1.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende des Modulblockes unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten[2] zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

---

[2] Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
5,0 = < 50 Prozent

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 5 Absatz 2 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 7 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

§ 12
Zertifikat und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums ist dem Studierenden ein Zertifikat nach Anlage 1 auszustellen. Das Zertifikat enthält alle Bewertungen nach Anlage 2 sowie die erreichten Credits.

(2) Verlässt der Student die Hochschule, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(3) Ein unrechtmäßiges Hochschulzertifikat ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zertifikat oder eine Bescheinigung nach Absatz 2 zu ersetzen.

§ 13
Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Hochschulzertifikates kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 15
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12 und 13 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 16
In-Kraft-Treten der Prüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Sie ist für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2018 in das Zertifikatsstudium immatrikuliert werden, gültig.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 22.11.2017 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 22.03.2018.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 22.03.2018

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Hochschulzertifikat

<Vorname Nachname>

VornameNachname

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum, Geburtsort

hat im Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik das

Zertifikat

Interdisziplinäres Wundmanagement

mit 30 Credits erfolgreich abgeschlossen.

Ort, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name

Module	**Credits**	**Noten**
Medizinische Grundlagen Wundmanagement Medicine fundamentals wound management	3	X,y
Hygiene und Mikrobiologie Wunde Hygiene and microbiology wound	3	X,y
Umgang mit chronisch Kranken Dealing with chronically ill patients	3	X,y
Ernährung und Schmerz Nutrition and pain	3	X,y
Wissenschaftliches Arbeiten Scientific work	5	X,y
Gesundheitsökonomie und Management Health economics and management	3	X,y
Rechtliche Grundlagen Legal basis	4	X,y
Praktikum Internship	6	X,y

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 2

Studien- und Prüfungsplan

Modul		LVh	SSTh	Prüfungsart	Credits
M1	Medizinische Grundlagen Wundmanagement	12	63	H	3
M2	Hygiene und Mikrobiologie Wunde	12	63	M	3
M3	Umgang mit chronisch Kranken	12	63	M	3
M4	Ernährung und Schmerz	12	63	P	3
M5	Wissenschaftliches Arbeiten	20	105	B	5
M6	Gesundheitsökonomie und Management	12	63	M	3
M7	Rechtliche Grundlagen	16	84	M	4
M8	Praktikum	24	126	B	6
	Summe Zertifikatsstudium	**120**	**630**		**30**

LVh = Lehrveranstaltungsstunden/Präsenzzeiten
SSTh = Stunden Selbststudium, … (vergl. § 3 (2))

B= Beleg
P = Projekt
H = Hausarbeit
M = mündliche Prüfung
PK = Präsentation und Kolloquium

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGS-ORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF SCIENCE

für den Studiengang

IMMOBILIEN- UND BAU-MANAGEMENT (BIB)

vom 21.03.2018

(Studiengangspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studium generale
§ 6 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf
Anlage 3: Bachelorurkunde
Anlage 4: Zeugnis über die Bachelorprüfung
Anlage 5: Diploma Supplement

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von grundlegenden fachbezogenen Kenntnissen und die Aneignung praktischer Fähigkeiten auf dem Gebiet des Immobilien- und Baumanagements sowie der Erwerb des methodischen Rüstzeugs, welches zur erfolgreichen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich ist.
Ziel des Studiums ist auch, die Absolventen zu befähigen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme zu lösen.
Im Verlauf des Studiums wird eine breite Ausbildung, die sich am Lebenszyklus der Immobilie orientiert, gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher Grundlagen vermittelt.
Die Lehre umfasst das Fachgebiet Immobilien- und Baumanagement, insbesondere die Themen Projektentwicklung und Immobilienmanagement, Bau-Projektmanagement, Facility Management und Building Information Modeling.

(2) Der Studienabschluss befähigt zur Übernahme von Führungsaufgaben im Bereich des Immobilien- und Baumanagements.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester.

(2) Das Studium enthält Berufspraktika.

(3) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium, mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 5
Studium generale

Zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von fünf Credits absolviert werden. Bis zu drei Credits (ein Credit pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung, Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen, besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule oder dem Hochschulsport erworben werden. Die Anerkennung ist über den Studienfachberater beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 6
Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt auf das Studium des Immobilien- und Baumanagement angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, in wie weit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte.

§ 7
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation und des Senates der Hochschule Anhalt vom 21.03.2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 22.03.2018.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 78/2018.

Köthen, den 22.03.2018

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Grundlagen Immobilienwirtschaft	4	2	2	0	--	K	90	5
Grundlagen IT/ CAD	5	2	3	0	LNW	K	90	5
Technische Gebäudeausrüstung I	5	2	1	2	LNW	K	90	5
Bautechnik I	6	3	2	1	--	K	120	5
Konstruktion I	4	2	2	0	LNW	K	90	5
Softskills I	5	0	4	1	B	R	20	5
Summe 1. Fachsemester								**30**

2. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Grundlagen Projektmanagement	5	3	2	0	--	PC	--	5
Betriebswirtschaftslehre I	5	3	2	0	--	K	90	5
Technische Gebäudeausstattung II	5	2	1	2	LNW	K	90	5
Bautechnik II	6	3	2	1	--	K	90	5
Konstruktion II	4	2	2	0	LNW	K	90	5
Softskills II	4	1	3	0	TN80	M	20	5
Summe 2. Fachsemester								**30**

3. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Projektentwicklung	5	3	2	0	--	PC	--	5
Betriebswirtschaftslehre II	5	2	2	1	--	K	90	5
Building Information Modeling	5	3	2	0	--	B	--	5
Grundlagen Facility Management	5	4	1	0	--	K	90	5
Gebäudelehre	5	3	2	0	LNW	M	20	5
Recht	5	3	2	0	--	K	90	5
Summe 3. Fachsemester								**30**

4. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Projektentwicklung im Bestand	5	3	2	0	--	PC	--	5
Ausschreibung/ Vergabe/ Abrechnung	5	3	2	0	--	K	90	5
Computer Aided Facility Management	5	2	2	1	LNW	PC	--	5
Facility Service – Operative Leistungen	5	4	1	0	--	K	90	5
Projektstudie	5	0	0	5	--	PC	--	5
Berufspraktikum I	--	--	--	--	--	--	--	5
Summe 4. Fachsemester								**30**

5. Fachsemester	Semesterwochenstunden 12 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Lebenszykluskosten	5	3	2	0	--	K	90	5
Objektüberwachung/ Projektsteuerung	5	3	2	0	--	K	90	5
Energie, Umwelt, Nachhaltigkeit	5	2	1	2	--	PC	--	5
Strategisches Facility Management	5	2	0	3	--	PC	--	5
Berufspraktikum II	--	--	--	--	--	B	--	10
Summe 5. Fachsemester								**30**

6. Fachsemester	Semesterwochenstunden 12 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Geoinformationssysteme	5	3	2	0	--	K	90	5
Wahlpflichtmodule								
Wahlpflichtmodul I	4-5	*siehe Wahlpflichtmodulkatalog*						5
Wahlpflichtmodul II	4-5	*siehe Wahlpflichtmodulkatalog*						5
Bachelorarbeit und Kolloquium								
Bachelorarbeit	--	--	--	--	Allg. Best. §§28-34	H	-	12
Kolloquium	--	--	--	--		PC	30 min	3
Summe 6. Fachsemester								**30**

Summe Studiengang gesamt								**180**

Wahlpflichtmodul-Katalog	Semesterwochenstunden 12 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prüfungs-art	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Wahlpflichtmodudule Immobilien- und Baumanagement								
Digitalisierung im Immobilienlebenszyklus	5	2	0	3	--	PC	30	5
Existenzgründung	5	3	2	0	--	B	--	5
Gebäude- und Gebäudeautomation – Bildverarbeitung	5	2	0	3	--	PC	--	5
Projektentwicklung II	5	2	0	3	--	PC	--	5
Managementlehre	5	3	2	0	--	PC	--	5
Wahlpflichtmodule aus anderen Studiengängen								
Immobilienbewertung	4	2	2	0	--	M	30	5
Weitere Wahlpflichtmodule								
Studium Generale	5	--	--	--	--	--	--	5
Andere WPM auf Antrag des Studierenden mit Zustimmung des Studienfachberaters								

Modulabschluss:
K…Klausur *M…mündliche Prüfung*
PRO…Projekt *H…Hausarbeit*
E/B…Entwurf/Beleg *R…Referat*
Ex…experimentelle Arbeit *P…Präsentation*
C…Kolloquium *oP…Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note*

Prüfungsvorleistung: *LNW…Leistungsnachweis* *TN80…Teilnahmenachweis 80 %*

Anlage 2: Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 4 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 4 Wochen Prüfungen 4 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
5. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 2 Wochen Prüfungen 8 Wochen Berufspraktikum	30 Credits
6. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

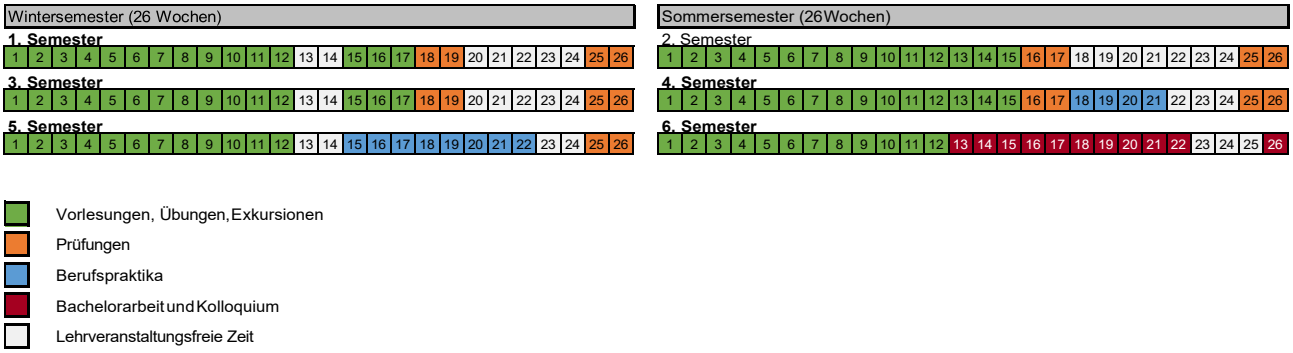

Anlage 3: Bachelorurkunde

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde
Bachelor´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt, Fachbereich
Architektur, Facility Management und Geoinformation

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Immobilien- und Baumanagement

den Bachelorgrad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences, Department of
Architecture, Facilities Management and Geoinformatics

has awarded the academic degree of

Bachelor of Science (B.Sc.)

after the successful completion of examinations following a course in

Real Estate and Construction Management

Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan_in Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende_r des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Anlage 4: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Certificate of Examination for a Bachelor´s Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Architektur, Facility Management und Geoinformation

die Bachelorprüfung im Studiengang
Immobilien- und Baumanagement

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme
Real Estate and Construction Management
in the Department of
Architecture, Facilities Management and Geoinformatics

Gesamtnote der Bachelorprüfung Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree	**X,y**
Credits	**CCC**
ECTS	**A…E**

Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ

(S i e g e l)

Dekan_in Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzende_r des Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule **Compulsory Subjects**	**Credits** **Credits**	**Noten** **Grades**
1. Semester		
Grundlagen Immobilienwirtschaft Basics Real Estate	C	X,y
Grundlagen IT/ CAD Basics IT/ CAD	C	X,y
Technische Gebäudeausstattung I Technical Building Equipment I	C	X,y
Bautechnik I Construction Engineering	C	X,y
Konstruktion I Construction I	C	X,y
Softskills I Softskills I	C	X,y
2. Semester		
Grundlagen Projektmanagement Basics Project Management	C	X,y
Betriebswirtschaftslehre I Business Studies I	C	X,y
Technische Gebäudeausstattung II Technical Building Equipment II	C	X,y
Bautechnik II Construktion Engineering II	C	X,y
Konstruktion II Construction II	C	X,y
Softskills II Softskills II	C	X,y
3. Semester		
Projektentwicklung Development	C	X,y
Betriebswirtschaftslehre II Business Studies II	C	X,y
Building Information Modeling Building Information Modeling	C	X,y
Grundlagen Facility Management Basics Facilities Management	C	X,y
Gebäudelehre Building Studies	C	X,y
Recht Law	C	X,y
4. Semester		
Projektentwicklung im Bestand Re-Development	C	X,y
Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung Tender, Award, Accounting	C	X,y
Computer Aided Facility Management Computer Aided Facility Management	C	X,y
Facility Service – Operative Leistungen Facilities Service – Operative Services	C	X,y
Projektstudie Project Studie	C	X,y
Berufspraktikum I Professional Internship I	C	X,y

5. Semester

Lebenszykluskosten Life Cycle Costing	C	X,y
Objektüberwachung, Projektsteuerung Property Surveillance	C	X,y
Energie/ Umwelt/ Nachhaltigkeit Energy/ Environment/ Sustainibility	C	X,y
Strategisches Facility Management Strategic Facilites Management	C	X,y
Berufspraktikum II Professional Internship II	C	X,y

6. Semester

Geoinformationssysteme Geoinformation Systems	C	X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Subjects

6. Semester

WPM AAA ECS aaa	C	X,y
WPM BBB ECS bbb	C	X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit **Bachelor Thesis**	C	X,y
Kolloquium **Colloquium**	C	X,y

Zusatzmodule
Additional Moduls

ZM AAA AM aaa	C	X,y
ZM BBB AM bbb	C	X,y
ZM CCC AM ccc	C	X,y

Anlage 5: Diploma Supplement Bernburg
Dessau
Köthen

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	«Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth	«GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code	«Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Bachelor of Science (B.Sc.)
2.2 Main Field of Study	Building Construction and Real Estate Management
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Architecture, Facilities Management and Geoinformatics
2.4 Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Bachelor
3.2 Official Length of Programme	3 years
3.3 Access Requirements	higher education

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor's Programme for Building Construction and Real Estate Management students receive a scientific education and specialized qualification, enabling long-term capability and effective use in various Building Construction and Real Estate Management disciplines. Fur-thermore, cognitive and social skills are taught as interdisciplinary skills. The study is characterized by the connecting of project development, building project management, Facilities management and Building Information Modeling. The education topic is the acquirement of basic expert knowledge and practical skills as well as the acquirement of methodic tools which is important for the successful implementation of the acquired knowledge and skills.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of scientific methods in the field of profession and to solve interdisciplinary problems
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/ criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,

1.7; 2.0; 2.3 for “good“, a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for “satisfactory“, a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for “sufficient“, a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for “insufficient“, a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A best 10 %
B next 25 %
C next 30 %
D next 25 %
E last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/ colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor’s programme are competent in all aspects relating to the development of Building Construction and Real Estate Management. This includes the right to hold the professional title of Bachelor of Science (B.Sc.).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: http://www.hs-anhalt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:
Bachelor´s Degree Certificate
Certificate of Examination for a Bachelor’s Degree

Certification Date *Chair of the Examinations Committee*